

Der Wechsel im Generalstabe der Armee war ein bedeutender. Wir haben daraus hervor, daß der älteste der vier Quartiermeister, Oberhoffer, zugleich mit seiner Beförderung zum General der Infanterie zum General-Quartiermeister ernannt worden ist, und die Zahl der von der Truppe zum Generalstabe commandirten Offiziere, meist Leutenants, von 75 auf 87 gestiegen ist.

Die Anciennitätsliste zählt 8 General-Feldmarschälle und in gleichem Range mit diesen stehende Generalobersten, unter denen Graf v. Blumenthal der älteste ist und zu denen im verfloffenen Jahre Graf von Waldersee als jüngster hinzugezogen ist; 67 Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, von denen 13 nur den Charakter als solche haben, welche Charge im Jahre 1896 um 9 vermehrt worden ist; 76 Generalleutenants, worunter 18 Charakteristice; 161 Generalmajors aller Waffen; 197 Obersten von der Infanterie, 42 von der Cavallerie, 42 von der Feldartillerie, 11 von der Fußartillerie, 14 vom Ingenieur- und Pioniercorps, 1 vom Train; Oberleutenants der Infanterie 201, der Cavallerie 68, der Feldartillerie 41, der Fußartillerie 11, des Ingenieur- und Pioniercorps 10, des Trains 8; Majors der Infanterie 914, der Cavallerie 247, der Feldartillerie 171, der Fußartillerie 82, des Ingenieur- und Pioniercorps 70, des Trains 17.

Das Contingent der Reserveoffiziere hat erheblich zugenommen.

Das Tagebuch eines Generalstabs-offiziers,

des bei Abba Carlma gefallenen Hauptmanns Bassi, erregt, weil es die Leistung der ertrunkenen Colonie und die „Strategie“ Baratieris besonders scharf beleuchtet, in Italien berechtigtes Aufsehen. Jede Seite, ja fast jede Zeile dieser von Bassi an seinen Vater geschriebenen vertraulichen Briefe ist eine Anklage. Am 2. März 1895 stellt der Hauptmann bereits die völlige Kopfschüttigkeit und Unordnung, die in Massauah herrschten, fest, wo Baratier, General Arimondi und der Generalstabschef Salsa jeder auf eigene Faust commandiren, und wo das Geld aus Unfinnigkeit verschleudert wird. Sehr schön wird insbesondere der samose — gegenwärtig beim Negus als „Geißel“ zurückgehaltene — Major Salsa charakterisirt, der Baratier vollständig hinhinwirft und tyrannisiert, und der allgemeinen Despot des Lagers ist, dem aber Bassi — der Leben und Taten des Signor Salsa sehr genau kennt — recht schaffen heimleuchtet. Am 10. April findet Hauptmann Bassi, der am Kriegszuge gegen Ras Mangascha theilnimmt und so das Innere der Colonie kennen lernt, daß ganz Eritrea nichts ist als ein Sand voll Dornen und Steine, eine Wahnehmung, die ihm später — nach noch reiflicher Beobachtung — das Wort entlockt: „Welch' ungläubliche Dummheit, hier eine Colonie begründet zu haben!!!“ Die Kriegsführung Baratieris wird dadurch am besten gekennzeichnet, daß er und sein getreuer Salsa fortwährend gegen den energischen und umsichtigen General Arimondi (später bei Abba gefallene) intrigieren, ihn aber, als er, der Intriguen satt, nach Italien zurück will, fast händelnd zu bleiben beschwören, weil — „sonst die öffentliche Meinung gegen Baratier Partei ergreife“. Im Uebrigen heißt es unterm 28. April 1895: „Hier träumt man von nichts Anderem, als von der Eroberung Abessinens, und die ganze Politik besteht darin, hinterlistiger Weise den Gegner zu provociren. . . . Hoffen wir nun, daß Menelli nicht marschiren kann, sonst ginge es uns wegen des Mangels an Transporthilfen schlecht.“ 26. Mai. Die Regierung (in Rom) will die Ausgabe für Eritrea beschneiden, dennoch hofft der Gouverneur (Baratier) seinen Willen durchzusetzen und im Herbst die Eroberung des äthiopischen Reiches beginnen zu können. . . . Meiner Meinung nach wäre es freilich weit besser, das unnütze und kostspielige Kassaia zu räumen, alle Truppen in der Richtung nach Abessinien zusammenzuführen und unter Rückgabe von Abba mit Menelli Frieden zu schließen. Statt dessen will Baratier von nichts als immer nur vom „Krieg à fonds“ wissen. Zu jener Zeit äußert sich Hauptmann Bassi auch über die Unschicklichkeit, Eritrea in absehbarer Zeit zu colonisiren und meint, das Geld hierfür würde viel besser für Sardinen und die Campagna verwendet. Unterm 7. September (also genau drei Monate vor der ersten Niederlage bei Amba Alad) schreibt Bassi: „Baratier und Salsa sagen es Jedermann, der es hören will, daß sie jetzt ganz Abessinien einsehen und Menelli gefangen nehmen wollen.“ 7. Oktober: „Wenn Menelli im Dezember anrückt, bekommen wir Schläge und ich gebe keinen Dreier mehr für das Cabinet Crispi.“ 9. Dezember: „Heute Nacht kam die Nachricht von der Schlacht bei Amba Alad. Das ist der Anfang vom Ende. Die billigen Vorbeeren von Debra Alia, die Unvorbereitung und Hebel (asinità) haben schnell genug ihre Früchte getragen.“ Und wenige Wochen darauf fiel auch der wackere Bassi, für dessen treffliche Beobachtungen man nicht genug dankbar sein kann, der „Geißel“ Baratieris zum Opfer.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 20. Mai. Für den Erzherzog Carl Ludwig ist schwebende Hoftrauer angeordnet, welche am 22. d. M. beginnt. — Anlässlich des Todes des Erzherzogs Carl Ludwig treffen fortwährend aus Oesterreich, Ungarn und dem Auslande Kranzpenden und Beileidstelegramme in ausnehmend großer Zahl ein. — Die Leiche des Erzherzogs ist einbalsamirt und in der Uniform eines Feldzeugmeisters auf dem Paradebette im Trauerhause zur allgemeinen Besichtigung heute und morgen aufgebahrt worden. — Wie das „Waterland“ meldet, wird Erzherzog Franz Ferdinand, welcher in den nächsten Tagen nach Schönbrunn übersiedelt, auf Wunsch der Aerzte, welche jede Aufregung von dem Erzherzog fernhalten wollen, nicht an dem Beichenbegängnis seines Vaters, des Erzherzogs Carl Ludwig, theilnehmen. — Die fremden Höfe werden zur Beichenfeier wegen der Kürze der Zeit keine Fürsichtigkeiten als Vertreter entsenden, vielmehr für diesen Fall die ständigen diplomatischen Vertreter beurlauben. — Im Herrenhause widmete der Präsident dem Erzherzoge Carl Ludwig in warmen Worten einen Nachruf, welchen das Haus stehend anhörte. Das Präsidium wurde beauftragt, dem Kaiser die Theilnahme des Hauses auszusprechen. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

— Erzherzog Eugen, welcher als Vertreter des Kaisers mit kleinem Gefolge nach Moskau abreiste, wurde Vormittags von dem Kaiser empfangen. Der Kaiser empfing ferner den Prinzen Gaston von Orleans, Grafen von Gu. — Der Prinzessin von Bayern ist heute früh

zum Besuch seiner Schwester, der Erzherzogin Adelgunde, hier eingetroffen und beabsichtigt, incognito bis Ende Mai hier zu verweilen.

— Die sächsischen Offiziere, welche den Distanzritt nach Wien unternommen haben, sind heute hier eingetroffen, nachdem sie in Stoderau, wohin ihnen 10 Offiziere der in Wien garnisonirenden Cavallerie-Regimenter entgegengeritten waren, das Frühstück bei dem dortigen Districorps eingenommen hatten. Bis Korneuburg war Feldmarschallleutenant Frhr. v. Werthe und eine Anzahl von Cavallerie-Offizieren der Wiener Garnison den sächsischen Offizieren entgegengeritten und begleitete dieselben nach Wien. Dort sind sie als Gäste des Kaisers im Hotel Imperial eingeleitet. Die Reiter und die Pferde kamen in vorzüglicher Verfassung an. — Heute Abend findet im Reitbahninstitut zu Ehren der Gäste ein Bankett statt.

— Im Abgeordnetenhaus erklärte der Finanzminister in der Debatte über die Revision des Grundsteuerlaten bei der Besprechung des Minoritätsantrages auf Herabsetzung der Grundsteuerhauptumme um 2½ Millionen, während die Regierung bisher nur eine auf 1½ Millionen zustimmte, die Regierung sehe die schwere Krisis der Landwirtschaft ein, und beabsichtige, durch bestimmte Maßnahmen die Landwirtschaft finanziell zu fördern. Die diesbezüglichen Opfer des Staates würden in 15 Jahren 57½ Millionen betragen, gegenüber dem Minoritätsvotum müsse jedoch die Regierung sich erst die Entscheidung vorbehalten. Im Falle der Annahme desselben müsse die projektirte Aktion zu Gunsten der Landwirtschaft fortfallen. „Wir werden uns“, sagte der Minister, „im Jahre 1897, insbesondere im Jahre 1898, wirklich in einer äußerst schwierigen Lage befinden. Die Erhöhung der Beamtengehälter trägt daran nicht Schuld. Sie ist eine Angelegenheit, welche absolut geregelt werden muß, und die mit der an und für sich ungünstigen Lage des Staates parallel läuft. Die Anforderungen, welche thatsächlich an den Staat herantreten, wachsen so ins Unermessliche, daß die Regierung vor einem Punkt steht, den sie nicht mehr erleben möchte. Die Erhöhung der Biersteuer, Branntwein- und Zuckerversteuer wird der jetzigen oder einer anderen Regierung bewilligt werden müssen, wenn alle Ansprüche, welche das Haus und die einzelnen Mitglieder an den Staat stellen, befriedigt werden sollen.“ Abg. Kaiser rief dazwischen: „Wo ist ein Defizit?“ Finanzminister: „Das wird sich auf dem nächstjährigen Budget herausstellen. Man wird sich überzeugen, daß die bisherigen Präliminarien der einzelnen Ministerien nicht vollständig reell waren. Es sind da manche Ueberschreitungen vorgekommen. Wenn man reell präliminirt und die stets steigenden Bedürfnisse berücksichtigt, so ist man nahe daran, ein Defizit nahe vor Augen zu haben. Der Minister weist darauf hin, daß die heurigen Einnahmen bei Weitem nicht so im Steigen begriffen sind, wie im Vorjahre. Wird das Haus den Minoritätsantrag annehmen, dann werden zwei Konsequenzen eintreten: 1) der Abschluß der finanziellen Aktion zu Gunsten der Landwirtschaft; 2) was ohnehin kommen muß, aber in erhöhtem Maße, nämlich eine starke Erhöhung der indirekten Steuern. (Beifall, anhaltende Bewegung im ganzen Hause.) Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, wurde das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen und die Sitzung unterbrochen. Die Abgeordneten Prossowitj und Genossen richteten nachstehende Interpellation an den Finanzminister, Ackerbauminister und Handelsminister: In Erwägung, daß der deutsche Reichstag eine namhafte Erhöhung der Zuckerausfuhrprämien beschlossen hat, welche Erhöhung schon am 1. August d. J. in Kraft treten soll, in weiterer Erwägung, daß diese Prämienerböschung, falls ihr nicht durch entsprechende Gegenmaßregeln entgegengewirkt würde, eine erste Schädigung nicht nur der heimischen Zuckerverindustrie und Landwirtschaft, sondern insbesondere auch eins der wichtigsten Exportinteressen der Monarchie zur unauswäselichen Folge haben müßte, und in Erwägung endlich, daß Gefahr im Verzuge ist, weil es zur dauernden Wahrung der von Oesterreich-Ungarn auf den ausländischen Zuckermärkten mühsam genug errungenen Position gewiß vermieden werden sollte, daß der deutsche Zuckereport selbst auch nur vorübergehend den Vorprung der erhöhten Prämie vor dem österr. ungarischen Zuckereport auch wirklich erlange, vielmehr die österr. ungarischen Industriellen, um concurrenzfähig zu bleiben, dieselben Vorteile wie die Deutschen haben müßten, fragen die Interpellanten: „Ist die Regierung geneigt, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung eine zur Abwendung der gefährlichsten Gefahr geeignete Vorlage ev. mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nur ein Nothgesetz mit vorläufig bloß einjähriger Gültigkeitsdauer noch in diesem Sessionsabschnitte zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen?“

— Budapest, 20. Mai. Im Abgeordnetenhaus theilte der Präsident mit, daß das Leichenbegängnis des Erzherzogs Carl Ludwig am Freitag Nachmittag um 4 Uhr stattfindet. Der Präsident beantragte, das Haus möge als Zeichen seiner Theilnahme einen Kranz am Sarge des Verstorbenen niederlegen und eine Deputation, unter Führung des Präsidenten, zur Beichenfeier entsenden. (Allgemeine Zustimmung.) Hierauf wurde zur Tagesordnung — Generaldebatte über den Gesetzentwurf betr. die Verwaltungsgerichte — übergegangen. In der Deputation wird auch die ungarische Unabhängigkeitspartei vertreten sein. Auch das Magnatenhaus wird einen Kranz an dem Sarge des verstorbenen Erzherzogs niederlegen und eine Deputation zur Beichenfeier entsenden. — In Anbetracht der tiefen Hoftrauer werden die während des heiligen Aufenthalts des Königs im Juni in Aussicht genommenen Hofafeln unterbleiben; nur die Mitglieder des internationalen Post- und Telegraphencongresses werden am 19. Juni zur Hofkapelle geladen werden. — Bei der Feier der Grundlegung des Königsplatzes am 6. Juni bleibt die Hoftrauer in Geltung, dagegen wird sie für die Feier am 8. Juni aufgehoben. — Reichenberg, 20. Mai. Im Prozeß Kögler kam heute der Raubmord auf dem Töpferberge bei Döbzin zur Verhandlung. Frau Rauchfuß aus Dresden sowie sämtliche übrigen Thäter wurden den Angeklagten Kögler mit Bestimmtheit als den Mörder wieder, welcher die Frau Rauchfuß verunwundet und beraubte, sowie ihren Sohn Georg Rauchfuß erschöß. Kögler leugnete und behauptete, zur Zeit des Verbrechens in Ungarn gewesen zu sein. Das Urtheil wird am Freitag erwartet.

Italien.

Rom, 20. Mai. In der Deputirtenkammer erklärte der Unterstaatssekretär im Ministerium des Aeußern Bonini in seiner Antwort auf eine Anfrage des Deputirten Radeo, das Gerücht von der Aufhebung der apostolischen Präsektur in Cythraea entbehre jeder Begründung. Redner sprach sich gleichzeitig in äußerst lobender Weise über die Missionare aus. — Bei der Verathung des revidirten Budgets für 1895/96 erklärt der Berichterstatter Dep. Puffler Cadolini, daß in den letzten 2 Jahren durch Zunahme der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben sich eine Verbesserung von mehr als 150 Millionen ergeben habe. Redner giebt die Versicherung, es sei völlig wahr, daß das Gleichgewicht des Budgets ein derartiges sei, daß man in den laufenden Etat sogar die 20 Millionen Ausgaben für Afrika einstellen könne, ohne zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen. — Die „Agenzia Stefani“ veröffentlicht die Namen der von den Tigrinischen Ras ausgelieferten Gefangenen. Unter denselben befinden sich Oberst Raba, ein Hauptmann und 3 Leutenants, neben 88 Unteroffizieren und Soldaten.

Frankreich.

Paris, 20. Mai. Die „Agence Havas“ bekämpft ihre gefälschte Meldung bezüglich der Auslieferung Fritz Friedmann's und fügt hinzu, Friedmann werde den deutschen Behörden in Pagny oder Avricourt wahrscheinlich am Sonnabend ausgeliefert werden.

Russland.

Moskau, 20. Mai. Der Kaiser und die Kaiserin empfangen gestern die Abordnung der preußischen 2. Garde-Dragoon-Regiments Kaiserin Alexandra von Russland in Audienz, bei welcher die Erneuerung der Kaiserin zum Chef des Regiments öffentlich bekannt gegeben wurde. Darauf wurden das Gefolge des Bringen Heintich von Preußen sowie der General der Infanterie v. Werder und die zur deutschen Botschaft commandirten 5 Offiziere von den Majestäten empfangen, welche an jeden der Herren in deutscher Sprache sehr huldvolle Worte richteten. — Die Kaiserin - Wittwe ist heute Nachmittag 4½ Uhr hier eingetroffen. Zum Empfange hatten sich der Kaiser und die Kaiserin sowie sämtliche Großfürsten auf dem Bahnhof eingefunden. Ferner trafen die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin und eine Anzahl anderer Fürstlichkeiten ein. — Der außerordentliche französische Gesandte, General Volckeffre, wurde bei seinem Eintreffen von dem Großfürsten Blodimir und der Generalität empfangen. Die Ehrenwache intonirte die Marschälle. — Der Kronprinz von Griechenland und der Fürst von Bulgarien sind gleichfalls heute Nachmittag hier eingetroffen; auf dem Bahnhofe war eine Ehrenwache aufgestellt; die Musik intonirte zuerst die griechische, sodann die bulgarische Hymne. Zum Empfange waren zahlreiche Mitglieder der kaiserlichen Familie, die Generalität und Hofwürdenträger erschienen.

England.

London, 20. Mai. Eine heute Nachmittag aus Bratoria hierher gelangte Privatdepesche besagt, Präsident Krüger habe die 59 Johannesburg-Gefangenen benadigt. Ueber das Schicksal der 4 Führer meldet die Depesche nichts. — Heute haben 3000 ausländische Zimmerleute die Arbeit zu erhöhen und Lohnen wieder ausgenommen. Newlyn (Cornwall), 20. Mai. Die Unruhen unter den hiesigen Fischern erneuerten sich heute Vormittag. Aufreißerliche Fischer griffen den Hafenmeister an, welcher von der Polizei beschützt werden mußte. Die Menge griff hierauf die Polizei selbst an, wurde jedoch von derselben, die Gebrauch von ihren Knütteln machte, zurückgedrängt, ohne daß das in der Nähe befindliche Militär herangezogen wurde.

Niederlande.

Rotterdam, 20. Mai. Die streikenden Schiffs-entlader haben in einer Versammlung mit 1182 gegen 431 Stimmen beschlossen, heute Nachmittag die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Opposition protestirte gegen den Beschluß, da nicht alle Streikenden in der Versammlung zugegen waren.

Türkei.

Philippopol, 20. Mai. Hier eingegangene Berichte aus Constantinopel melden die Entdeckung einer armenischen Vereinigung, deren Ziel die Ermordung hoher Würdenträger war. Vorgesekern und gestern wurden in Constantinopel zahlreiche Verhaftungen vorgenommen; wahrscheinlich sind dieselben vorwärts halber anlässlich des Kurban-Batram erfolgt.

Amerika.

New-York, 20. Mai. Nach einem Telegramm aus Caracas erbleibt sich die Regierung von Venezuela, die englische Golette „New-Dag“, welche wegen Verletzung des Zollreglements mit Beschlag belegt war, unter der Bedingung freizugeben, daß eine Schadloshaltung nicht gefordert werde. Diese Bedingung ist indessen abgelehnt worden.

Aus den Provinzen.

Danzig, 20. Mai. Der Provinzial-Ausschuß wird, wie jetzt bestimmt ist, zum 1. und 2. Juni einberufen. Der wichtigste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verwendung des Meliorationsfonds. Die vom Ausschusse nach den eingegangenen Commissionsvorlagen hierzu gefassten Beschlüsse gehen dann sofort an den Minister zur Bekätigung. Der Termin zur Einbringung von Anträgen wegen der Verwendung des Fonds war am 20. April abgelaufen, es können daher später eingebrachte Anträge, wie deren zwei aus dem Regierungsbezirk Danzig vorliegen, nicht berücksichtigt werden. — Der beim hiesigen 128. Infanterieregiment dienende Einjährig-Freiwillige Goeck, der Sohn eines jüdischen Pfandleihers, hat sich gestern, nachdem er mit drei Tagen Mittelarrest bestraft worden war, eine Kugel in die linke Brustseite gejagt. Schwerverletzt wurde er in das Garnisonlazareth gebracht. — In fetterlicher Weise verabschiedete sich gestern der bisherige Stadtkommandant Generalleutenant v. Tresslow von den Truppen am Exerzierplatz der Kaserne Wiesen. Es waren hierzu die gesamte Generalität mit dem Corpscommandeur v. Lenke, die Offiziercorps sämtlicher hiesiger Regimenter, sowie Abtheilungen der Mannschaff erschienen. Abends fand zu Ehren des scheidenden Commandanten, der seinen Posten nur drei Jahre bekleidet hat, eine größere Festschicht statt. Herr v. Tresslow begiebt sich heute nach Berlin und alsdann zu dauerndem Aufenthalt nach Gotha, wo sein altes Regiment steht, dessen Commandeur er mehrere Jahre hindurch gewesen ist. — Die Abduktion der Leiche des vor kurzem in der Weichsel aufgefundenen Postkutschers Nädler hat ergeben, daß der Tod nicht, wie man vermuthet hatte, durch äußere Gewalt, sondern durch Ertrinken erfolgt ist.

Marienburg, 20. Mai. Der Fleischer D. von hier hatte heute auf dem hiesigen Wochenmarkt in seiner Fleischbude das Unglück, in Folge einer Unvorsichtigkeit beim Zerhacken von Fleisch sich zwei Finger der rechten Hand förmlich abzugeben. — Gestern Abend wurde ein Arbeiter in Schloß Rathof von einem anderen mit einem Messer derartig zerstoßen, daß er alsbald seinen Geist aufgab. Der Thäter hat alsdann die Leiche in einen benachbarten Tümpel hineingeworfen und ist entflohen. Geber ist es bis jetzt nicht gelungen, den Thäter zu verhaften. — Marienburg, 19. Mai. Auf der Durchreise nach Bielefeld traf heute Vormittag das Trompeter-

Corps des 1. Leibularen-Regiments in Paradeuniform hier ein, um nachmittags weiter zu sehr n. Die Trompeter sollen wie gewöhnlich vor dem Kaiser in Bielefeld concertiren.

Schnee, 20. Mai. Nachdem das jetzt vom fiskalischen Gutbezirk abgetrennte 1100 Morgen große Gut Zapowodsk durch Kauf von Herrn Surer mit den benachbarten Gütern Neuguth und Donschak vereinigt ist, sind die sandigsten Stellen, namentlich am Boronnoje, mit Flechten angeforstet. — In Fretsch beginnt man bereits mit dem Bau von Feldziegelöfen, welche die zu einem Angopfen erforderlichen Ziegeln in kürzester Zeit liefern sollen. — Eine Selterwasserfabrik ist hier am Markte von dem Kaufmann Herrn Janzen eingerichtet und diesen Monat eröffnet. — Am Montag fuhr eine Gerichtskommission nach Glettsch, um die Ursache eines dort kürzlich vorgekommenen Brandes zu ermitteln. Als sie dorthin kam, stand bereits ein anderes Gebüß in Flammen.

S. Krojanek, 20. Mai. Um die hier durch den Weggang des Lehrers Sagenberg erledigte Lehrerstelle, welche mit einer Lehrerin besetzt wird, hatten sich vier Damen beworben, von denen zwei, Fräulein Schneider und Knopfmus, zur Probelektion berufen wurden. Wie verlautet, ist letztere für qu. Stelle von der k. u. g. l. Regierung bekäftigt worden.

Bielitz, 20. Mai. Die große Wassermühle, welche nach der Feuersbrunst vor einem Jahre neu und großartig wieder aufgebaut worden ist, ist vom Domkapitel, welchem sie gehört, einem Herrn Papenfuß aus dem Stuhmer Kreise für 7000 Mark verpachtet worden. Der Betrieb der Mühle wird in Kürze beginnen.

E. Gzerst, 20. Mai. Die Schule in dem benachbarten Lubna bekommt nun endlich einen Brunnen, nachdem seit bald 30 Jahren alles erforderliche Wasser aus einem zu einer Bauernwirtschaft gehörigen Brunnen geholt wurde. Alle Bemühungen, einen Schulbrunnen zu erhalten, waren bisher ohne Erfolg, weil die Gemeinde nach ihrer Aussage zu arm ist, einen solchen herzustellen zu lassen.

Schweh, 19. Mai. Ein in dem Fußgeschäft des Herrn Richter beschäftigtes Lehrling Namens Hüfle wurde gestern Nachmittag verhaftet, welches aus der Privatkasse des Inhabers ca. 200 Mk. und außerdem eine Anzahl Güte aus dem Geschäfte gestohlen haben soll. Heute Vormittag wurde das Mädchen dem hiesigen Amtsgericht überliefert. Ferner ist hier eine Schwindlergesellschaft abgefaßt worden, welche mehrere Geschäfte geküßigt hat.

Thorn, 19. Mai. Die Holzhandlung Boas in Landsberg a. d. Warthe hat in Gemeinschaft mit den Grafen v. Nitrowski in Tomaszow und Jarzembe die Herrschaft Lubatow im Gouvernement Lublin für 500.000 Rubel käuflich erworben. Zu der Herrschaft gehören 4900 polnische Morgen alter Wald. Die Käufer haben bereits von der russischen Regierung die Erlaubnis erhalten, 40.000 Stämme fällen zu dürfen.

Brandenburg, 19. Mai. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde ein Dank schreiben der Frau Generalleutenant Bole für den zum Begräbnis ihres Gatten, des verstorbenen Gouverneurs von Thorn, von der Stadt übersandten Kranz vorsehen. Mitgetheilt wurde, daß nunmehr der König den Verkauf des alten Behrersminars an die Stadt genehmigt hat. Zur Errichtung einer neuen Klasse in der überfüllten Volksschule D wurden 1800 Mk. und zur Einrichtung von Saalglühlampen in den von der Straßenbahn berührten Straßen von der Reichener Straße bis zum „Erboll“, sowie in der Herren- und Kirchenstraße 1225 Mk. bewilligt. — Die Weichsel- und der Zuschlag zur Brausteuer waren für das Etatsjahr 1895/96 auf 10.000 Mk. veranschlagt. Es sind aber in 10½ Monaten schon mehr als 14.000 Mk. vereinmahmt worden.

Culmburg, 20. Mai. Die Mitglieder des freien Lehrereins, 23 an der Zahl, die mit einem Viertellos bei der preussischen Lotterie theilhaftig sind, haben einen größeren Gewinn eingeklopft.

r. Warubien, 20. Mai. Bei einem Gewitter, welches gestern über unsere Gegend zog, schlug ein kalter Schlag in den Stall des Besitzers A. in Epenhöhe, tödtete 2 Ochsen und betäubte eine Frau und 1 Mädchen, die gerade beim Melken beschäftigt waren, sowie 6 Kühe. Die beiden betäubten Personen kamen bald wieder zu sich; die Kühe erst nach längerer Zeit; sie zeigten auch heute noch wenig Fehlfuß.

Schlochau, 19. Mai. In der katholischen Kirche fand heute die feierliche Einführung des Herrn Pfarre Metz durch den Herrn Delan Neumann-Hammerstein und Herrn Bandrat Dr. Kersten statt. 36 Geistliche waren anwesend.

Saaten, 19. Mai. Bei dem Erweiterungsbau der hiesigen Zuckerrabrik kürzte gestern in Folge von Ueberladung ein Gerüst ein, wobei zwei Personen lebensgefährlich verletzt wurden.

Wienstein, 19. Mai. Die hiesigen Eisenbahnbeamten haben einen Konsumverein gebildet. Durch öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Volksblättern werden die Kaufleute und Gewerbetreibenden aufgefordert, ihre Bedingungen bei Voreinkäufen seitens der Mitglieder des Konsumvereins einzureichen. Die hiesige Mittelstandsparthei bekämpft die Konsumvereine.

Wöhningen, 20. Mai. Gestern hielt der hiesige Vorstandsverein eine General-Versammlung ab. Nach dem Rassenbericht pro erstes Quartal 1896 betrug die Einnahme und Ausgabe 144.488,41 Mk., der Reingewinn 638,89 Mk., die Witba und Passiva balancirten mit 220.618,29 Mk., die Mitgliederzahl bezifferte sich auf 454. Zu Delegirten für den zu Bielefeld tagenden Verbandstag der Genossenschafts-laffen St- und Westpreußens wurden die Herren Brauereibesitzer Plezjonka und Lehrer Metel gewählt. — Der hiesige landwirthschaftliche Verein hat sich wegen zu geringer Mitgliederzahl aufgelöst.

m. Seligenbeil, 20. Mai. In der letzten Generalversammlung des Geselligen Vereins wurden in den Vorstand gewählt: E. Döpner zum Vorsitzenden, Fischer als Schriftführer, Brinngman zum Kassirer, sämtlich Kaufleute. Es wurde beschlossen, im Juli eine Dampferfahrt nach Kahlberg zu veranstalten. — Der Förster Knoke ist aus dem der Stadt benachbarten Bördchen hat kürzlich ein prachtvolles Exemplar einer Schneeeule gefangen. — Die hiesige Schützengilde hat dem Männergesangsverein beifügig Abhaltung des Passarge-Gaulängersfestes ihren prachtvollen Schützengarten unentgeltlich überlassen.

d. Wühlhausen, 20. Mai. In der letzten Sitzung des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins hielt Herr Henneberg aus Fr. Holland einen Vortrag über „Nutzen der Viehvericherung“ und empfahl besonders die Sächsischen Viehvericherungsbank in Dresden. Interessant war für die Mitglieder die Besichtigung der im Vereinsstokale aufgestellten neuen Feld- und Gartengeräthschaften. — Der Arbeiter E. Billgamm, welcher im März ds. Js. nach einem Streit im Wertenschen Gastlokale mit dem Arbeiter Welsch diesen furchbar gemißhandelt hatte, ist von der Braunsberger

Kirchliche Anzeigen.

Synagogen-Gemeinde.
Gottesdienst:
Freitag, den 22. Mai, Abends 8 Uhr.
Sonntag, den 23. Mai, Morgens 8 1/2 Uhr.

Elbinger Standesamt.

Vom 21. Mai 1896.
Geburten: Schuhmacher Carl Paul L. — Gerichts-Kanzlist Eduard Dahms L. — Werführer Otto Hübsch L. — Fabrikarbeiter Carl Gronau Zw. L. S. — Arbeiter Peter Schulz S. — Arbeiter Gottfried Braun S.
Eheschließungen: Vice-Feldwebel Gustav Kern-Düffeldorf mit Anna Saalmann-Elbing.
Sterbefälle: Wöttcher Johann Kretschmann 73 J.

Auswärtige

Familiennachrichten.

Verlobt: Fr. Käthe Schindowski-Königsberg mit dem Kaufmann Herrn Ferd. Berding - Königsberg. — Fr. Else Widgraf - Lindenbergl mit dem Landwirth und Lieutenant der Reserve Herrn Bernhard Simpson-Goldap.
Gestorben: Herr Willy Seel-Brandenz. — Schlossermeister Julius Henning-Thorn. — Frau Caroline Lange - Br. Holland. — Herr Adolf Knobloch-Marienwerder.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 5. März 1850 und des § 144 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtkreis Elbing folgendes verordnet:

§ 1.

Wer die hiesige städtische Schlachthofanlage benutzt oder betritt, ist verpflichtet, die Bestimmung der von dem hiesigen Magistrat unterm 3. Dezember 1895 erlassenen Schlachthofordnung für Elbing zu befolgen.

§ 2.

Wer den in der Schlachthofordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Elbing, den 21. Mai 1896.

Die Polizeiverwaltung.
gez. Elditt.

Bekanntmachung.

Der Auftrieb des Weideviehes findet auf der Wausan am Freitag, den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Bürgerpfeil am Sonntag, den 23. d. M., Nachmittags 4 Uhr, statt.

Die Aufnahme des Weideviehes erfolgt nur gegen Abgabe der Weidezettel, die vorher in der Kammerei-Kasse zu lösen sind.
Elbing, den 19. Mai 1896.

Kammerei-Verwaltung.

Neubau des Kgl. Landgestüts
Fr. Stargard.

Die Lieferung von
34000 kg schmiedeeisernen Trägern,
2480 kg gußeisernen Unterlagsplatten,
18800 kg gußeisernen Säulen und
3100 kg schmiedeeisernen Anfern, Dreschen und Bolzen

folll am
Donnerstag, d. 4. Juni cr.,
Vormittags 12 Uhr,

im Baubureau auf dem Gestütsplatze öffentlich verbungen werden.
Angebote sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars geschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, rechtzeitig und postfrei im genannten Bureau einzureichen.
Dasselbst liegen die Zeichnungen und Bedingungenunterlagen zur Einsicht aus und können von dort gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 1,50 Mk. bezogen werden.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Fr. Stargard, den 19. Mai 1896.

Der Königliche Bauinspektor.
Reissbrodt.

Der Regierungsbaumeister.
Hudemann.

Schillingsbrücke.

Während der Pfingst-Feiertage:

Grosse Militär-Concerte.

Dampferverbindung.

Bekanntmachung.

Die der Stadtauflage der heutigen Nummer beigegebene revidirte Schlachthof-Ordnung vom 3. Dezember 1895 wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nebst Tarif mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.
Elbing, den 21. Mai 1896.

Der Magistrat.

Auktion.

Sonntag, d. 23. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

werde ich vor dem Gasthose „Sohnung“ am Elbing 6 hier, zufolge Auftrages in öffentlicher freiwilliger Auktion:

2 Arbeitswagen, 1 Jagdwagen,
1 komplettes Reitzzeug und 1 Grauschimmel, 5jährig, 5 Fuß 3 Zoll groß,
gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkaufen.
Elbing, den 20. Mai 1896.

Nickel,

Gerichtsvollzieher.

Oberhemden

Serviteurs

Chemisets

Kragen u. Stulpen

Cravatten

in größter Auswahl

empfehl
Robert Holtin.

Allerfeinst. Elb. Sauerkohl

ist noch zu haben bei

Gust. Peiler Nachf.,

Mitterstraße 1.

Weingarter

Spargel,

täglich frisch,

in meinen Molkerei-Läden.

H. Schröter.



Carbolineum

zum äußeren Anstrich,

Antimerulion

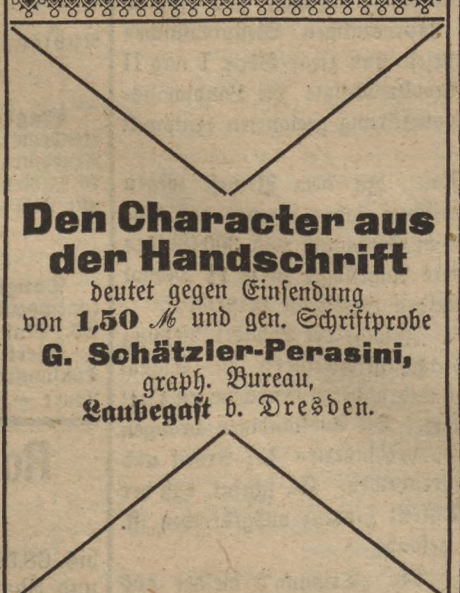
zum inneren Anstrich

billigt.

J. Staesz jun.,

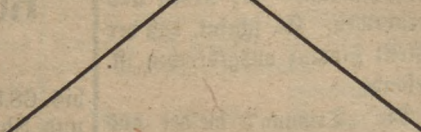
Königsbergerstr. 84 und Wasserstr. 44.

Specialität: Streichfertige Oelfarben.



Den Character aus der Handschrift

deutet gegen Einsendung von 1,50 Mk und gen. Schriftprobe
G. Schätzler-Perasini,
graph. Bureau,
Laubegast b. Dresden.



Stellensuchende jeden Berufs placirt schnell Heuter's Bureau in Dresden, Reinhardtstr.

J. G. Jetzlaff
Fischerstraße Nr. 14/15,
erstes
und größtes Schuhwaaren-Etablissement
am Plage, größte Werkstat, in und außer dem Hause.
Bestellungen unter pers. fachm. Leitung bei Garantie guten Passens, in jeder Form und Lederart in kürzester Zeit. Streng reelle Bedienung, billigste feste Preise. Alleinverkauf der Fabrikate
von **Otto Herz & Co.**
Russ. Gummischuhe-Fabrikpr.

Franz Schiller, Elbing
Dachpappen-Fabrik und Dachdeckungsgeschäft
am Ostbahnhofe
Comtoir: Brückstrasse 16
offerirt zur Isolirung von Fundamenten:
Isolirpappen,
Asphalt-Isolirplatten mit Falz
in jeder beliebigen Fundamentbreite zugeschnitten.
Asph.-Dachpappen in verschied. Stärken.

Sämmtliche Biere
der
Brauerei Engl. Brunnen
(prämirt mit der silbernen Staats-Medaille),
sowie
Münchener,
Nürnberger (Freiherrlich v. Tucher),
Culmbacher,
St. Grätzer, Porter, Ale
empfehl in bekannt vorzüglicher Qualität
Julius Kaufmann,
23. Kettenbrunnenstraße 23.

Kostenloser Stellen-nachweis
für weibliches Personal
aller häuslichen, gewerblichen, wissenschaftlichen und kaufmännischen Berufsweige für Elbing und Umgegend im Bureau der „**Altpreussischen Zeitung**“, Spieringstraße 13.
Bewerberinnen können gegen Vorzeigung unserer Abonnements-Quittung das in unserer Expedition aufliegende Anmeldeformular kostenlos einsehen.
Expedition der „**Altpreuss. Zeitung**“.
Herrschaften, Geschäfts-Inhaber, sowie Behörden, Verwaltungen etc., welche Stellen zu vergeben haben, wollen gefl. Anmeldebogen vom **Secretariat der Frauen-Erwerbs-Gesellschaft in Frankfurt am Main** kostenlos verlangen.

Jedermann sein eigener Drucker.
Grösste
Praktische Kautschuk-TYPEN-DRUCKEREI
zur sof. Herstell. von Adresskarten, Circulären, Mittheilungen all. Art, Nummern etc. Die leichte Handhabung und deren billige Anfertigungskosten ermöglichen Kraft. Vorh. sich in Geschäfts-u. Privat-Reisen glanz. bewähr. Preise v. complete Drucker incl. eleg. Blechcassette mehrgest. Lippenhaller, Nr. 1 m. 121 Typen Nr. 200, Nr. 2 m. 176 Typen Nr. 300, Nr. 3 m. 220 Typen Nr. 4., Nr. 4 m. 310 Typen Nr. 550, Nr. 5 m. 387 Typen Nr. 7. — Permanent-Farbentypen in allen Farben, 11:7 Ctm. 30 Nr. 16:8 Ctm. Nr. 120. Verandt durch **Heith's Neuhelgen-Vertrieb** in Berlin C., Spandauerstr. 5.

Lüchtige
Maschinenschlosser
die auch drehen können, sucht
E. Drewitz, Maschinenfabrik,
Strasburg Wstpr.

Ueberzeugen Sie sich, daß
meine Fahrräder
und Zubehötheile die besten und dabei allerbilligsten sind. Vertreter gesucht.
Pracht-Katalog gratis.
August Stukenbrok, Einbef.
Größtes und ältestes
Fahrradversand-Haus Deutschlands.

Bin während der Feiertage verreist.
Jaskulski.

Mädchen,

zur Hilfe in der Molkerei, zu sofortigem Eintritt sucht
Molkerei Elbing.

Louise Schendell,
Atelier für
Künstl. Zähne,
Blomben etc.,
Inn. Mühlenstamm u. Mühlenstr. - Ecke.

20-30 Klempner

finden bei höchstem Lohn dauernde Beschäftigung bei

H. Kelch' Erb.,
Dirschau Wstpr.,
Metallwaarenfabrik.

Reise wird vergütet.



Extra-Fahrt

Elbing-Kahlberg.

Am 2. Pfingstfeiertage
macht D. „**Lris**“, Capitain Steinbrink, eine Extra-Fahrt nach
Kahlberg.

Abfahrt von Elbing Vorm. 9 Uhr.
Kahlberg Abds. 7 1/2 „
Passagiergeld hin und zurück
M. 0,80, Kinder die Hälfte.

Elbinger Dampfschiffs-Rhederei
F. Schichau.



Die täglichen Fahrten nach

„Kahlberg“

v. Salondampfer „**Kahlberg**“
Capitain J. Schmidt, beginnen am
1. Pfingstfeiertage, den 24. d. Mts.
Der Fahrplan wird wöchentlich an dieser Stelle bekannt gemacht.

Tag	Von Elbing	Von Kahlberg
Sonntag 24. Mai	Nm. 2 Uhr	Ab. 8 Uhr
Montag 25. —	2 „	8 „
Dienstag 26. —	Nm. 8 „	Nm. 3 „
— 26. —	Nm. 2 „	Ab. 8 „
Mittwoch 27. —	2 „	8 „
Donnerst. 28. —	2 „	8 „
Freitag 29. —	Nm. 8 „	Nm. 3 „
— 29. —	Nm. 2 „	Ab. 8 „
Sonntag 30. —	2 „	8 „

Das Fahrgeld beträgt bei einfacher Tour für Erwachsene 60 s, für Kinder 30 s.

Tagesbillets für Hin- und Rückfahrt an einem Tage kosten 1 Mk, Kinder 50 s, am Sonn- und Feiertage 1,20 Mk, Kinder 60 s.

Außerdem werden **Duzendbillets**, nur für die Saison 1896 gültig, à Mk 4,50 verkauft.

Güter müssen bis spätestens 1 Stunde vor der Abfahrt angeliefert und frankirt werden.

Elbinger Dampfschiffs-Rhederei
F. Schichau.

6. Münsterbau Große Lotterie. Der heutigen Ausgabe unseres Blattes liegt ein Prospect des 1855 gegr. **Bankgeschäfts M. A. Falck in Lübeck** bei, die „6. Münsterbau-Geld-Lotterie“ zu Freiburg i. B.“ betreffend, auf welchen wir unsere verehrten Leser aufmerksam zu machen nicht unterlassen wollen, da diese Lotterie selten günstige Gewinn-Chancen bietet.

Hierzu eine Beilage.

Die deutsche Colonial-Ausstellung.

Es giebt kritische Naturen, denen die Devise „Nur nicht verblüffen lassen!“ als erstes Grundgesetz gilt. Diese lebenswürdigen Leute wandern durch die schönste Ausstellung mit einem überlegenen Bächeln des Mittelalters. Es ist schon Alles dagewesen — sagen sie, selbst die originellsten, die neuesten Dinge haben sie da oder dort in dieser oder jener Form bereits gesehen.

Sollte sich nun einer dieser erhabenen Kritiker in die deutsche Colonial-Ausstellung verirren, so könnte es ihm passieren, daß sich seine Devise verflüchtigt, wie schmelzender Schnee in den Strahlen der Sonne. Das ist noch nicht dagewesen, solche Bilder hat man noch nicht gesehen — wenigstens in Deutschland nicht, wo seit zehn Jahren von Afrika und der Südsee in einem Tone des Vertrauens gesprochen wird, als befänden sich die Tropen in unserer nächsten Nachbarschaft. Denn wenn wir die Colonial-Ausstellung betrachten, ist uns plötzlich, als befänden wir uns wirklich in den Tropen, als seien wir durch Zauberzauber in irgend eine der vielgenannten Colonien versetzt worden. Ein eigenthümliches Gefühl des Fremdartigen, das des Ungewöhnlichen umfängt uns. Ist das wirklich die Welt, in der wir leben? Ist das unsere Welt? Und so sieht es dort in jenen fernen heimathlichen Gegenden aus?

Was ist alle Schilderung, was ist das beste farbenreiche Bilderwerk gegen dieses Bild der Wirklichkeit? Wie sich diese Wirklichkeit vor uns darstellt, haben wir uns selbst nach den poetischen, bilderreichen Beschreibungen das Aussehen der „wilden“ Dörfer und Hütten nicht vorgestellt. Zahlreiche große Truppen sind als Vertreter exotischer Völkerschlächten in Deutschland zu sehen gewesen. Sie alle haben uns mit den mitgebrachten Geräthen und Zellen eine Anschauung von dem Leben und der Cultur ihrer Heimath geben wollen. Aber wenn man wenige Schritte in der Colonial-Ausstellung zurückgelegt hat, erkennt man, daß Alles, was man uns bisher vorgeführt hat, nur „markt“ war, wie auf einer Theaterprobe, nur ein Schein war wie eine groß bemalte Theaterkulisse, die in der Entfernung wie ein wirkliches Haus aussieht.

Das Erste, was uns sofort nach dem Eintritt in die Ausstellung auffällt, ist ein auf Pfählen stehendes Holzhaus, das in europäischem Stil gehalten ist. Wir haben eine Verkaufsstelle vor uns, ein improvisirtes, leicht transportables Kaufhaus, in dem sich europäische Handelswaren befinden. Ein Verkaufstraum, ein Schlaftraum und ein kleiner Nebenraum — das bildet die ganze bauliche Einrichtung dieser Faktorei, in der der Vertreter eines Handelshauses lebt und arbeitet. Aber schon wenige Schritte weiter thut sich die fremde Welt in voller Realität vor uns auf. Wir stehen plötzlich mitten in einem afrikanischen Dorfe, in irgend einem Negerneft von Kamerun. Rechts und links erheben sich die Duala-Hütten, viereckige Stiebelbauten, deren Gerüst ein Bitterholz von Palmtrypen bildet, während Wände und Dach aus Palmblättern zusammengesetzt sind. Ein brillant gezeichnetes Bild giebt kaum eine Anschauung von dem wirklichen Aussehen dieser Hütten, deren Anblick uns weit in die Aerkultur der Menschheit zurückversetzt. Eine europäische Dorfschütte ist ein Palast gegen diese afrikanische Menschenwohnung — und dennoch ist sie noch lange nicht die schlechteste Wohnstätte, in der der Naturmenschen Zustand vor den Unbildern der erregten Elemente sucht. Der Anblick dieser Hütte zeigt uns mit einem Schlage die Cultur und die Ver-

dürnisse der Naturmenschen in den Tropen, wir lernen in einem Moment Vieles begreifen, was uns in den Schilderungen der Reisenden unverständlich und widerspruchsvoll erschien.

Noch verwundert über diese Bedürfnislosigkeit der westafrikanischen Menschenrasse, schreitet man weiter und plötzlich wird das Auge gefesselt von einem neuen Bilde. Auf den ersten Blick glaubt man eine Aart des Kamerundorfes zu sehen, aber bald erkennt man, daß dieses Dorf, das man jetzt sieht, doch etwas ganz anderes darstellt. Das Kamerundorf erschien doch „künstlerischer“, civilisierter, als die Bauten, die jetzt darbieten. Es sind ganz elende Hütten mit einem Gerüst aus Bambus, mit Wänden aus einfach geflochtenen Matten und mit spitzgebligten Dächern und Palmblättern. Die Hütten stehen auf Pfählen, und werden auf sehr primitiven Belegern erstritten. Eine der Hütten ist hoch oben auf dem Gipfel eines Baumes errichtet, zu dem eine gewundene aus Ästen zusammengesetzte Leiter führt. Der Fußboden dieser Wohnstätten besteht nicht, wie im Kamerundorfe, aus festgestampftem Behm, sondern aus roh aneinandergesetzten dünnen Ästen. Die ganze Architektur ist ungemein armselig und verräth eine unglücklich tiefe Culturstufe der Bewohner. Nun, dieses Pfahldorf ist ein Dorf aus Neu-Guinea, die hiesigen plumpen Götzenbilder vor den Hütten sind die Kunstwerke der Papua's. Mehr als alle Schilderungen erzählen uns diese Wohnungen, jeder Schritt in diesem Papuadorfe verräth uns, welcher Unsumme von Arbeit es noch bedürfen wird, um diese wahren Wilden für die Civilisation empfänglich zu machen.

Aber schon nach kurzem Weg drängt sich uns ein neues Bild auf. Ein großes ansehnliches massives Bauwerk, ein Gemäuer einer Festung ähnlich, steht vor uns, hoch überragt von einem starken Ballisadenzaun, der für Mensch und Thier undurchdringlich ist. Und es ist in der That eine Festung, eine „Boma“ mit Schießscharten und dahinter mit Gräben und allen Vorrichtungen zur wirksamen Verteidigung und zum energisamen Angriff. Solche Festungen führen die kriegerischen Stämme Afrika's auf. Der berühmte Häuptling Buluhiri war eine Zeitlang in einer Boma unbesiegt. Aber diese Festung ist nicht allein merkwürdig durch ihre äußere Form, sondern noch viel interessanter, wenn man die Umfassungsmauer passiert hat. Man gelangt in ein labyrinth von Gängen, in denen sich hüttenartige Wohnstätten befinden. Das sind die „Zemben“, regelrechte Dörfer, wie sie in Ostafrika sehr häufig sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bewohner dieser eigenartigen von starken Festungen und Ballisaden umgebenen Zemben eine höhere Culturstufe erreicht haben, als die Eingeborenen der westlichen Colonien, trotzdem diese schon lange mit Europäern in Verbindung stehen.

Noch manche andere Dinge, die für den Culturzustand, das Leben und die natürlichen künstlerischen Anlagen der Eingeborenen des schwarzen Erdtheils charakteristisch sind, jesseln den Blick. Und indem man fast unmerklich zu einer Art Zugbrücke gelangt, erhebt sich plötzlich vor dem Auge ein hoher, runder Thurm, der sofort als ein Festungsturm zu erkennen ist. Wir haben einen Theil des Forts von Zanzibar vor uns. Durchschreiten wir aber dieses Fort, so entrollt sich vor uns das ungemein ansehnliche Bild einer großen arabischen Stadt mit ihren weißen abgeplatteten, dächerlosen Häusern, mit Moscheen und Bazaren — die Stadt Zanzibar. Erst wenn man näher tritt, bemerkt man, daß diese orientalischen Bauten, die uns die vielgenannte Hauptstadt wie eine fata morgana vorzaubern, als

Ausstellungshallen, Verkaufsläden und Restaurants dienen. Aber das thut dem empfangenen Eindruck nicht den geringsten Abbruch. Denn abwärts entrollt sich eine ungemein ansehnliche Welt, wenn man diese Ausstellungshallen durchwandert. Hier sieht man erst, welche Interessen sich für uns an die Colonien knüpfen. Da sehen wir, was von Deutschland nach Afrika und der Südsee ausgeführt wird, die verschiedenartigen, bunten Stoffe und Gewänder, die Glasperlen und Metallzierathe und tausenderlei Säckelchen, an denen die Naturmenschen Gefallen finden. Und an anderen Stellen ziehen vor uns die zahllosen köstlichen Producte vorüber, die wir aus der Tropenwelt beziehen; — in der That zahllos, von einer Mannigfaltigkeit, die geradezu in Erstaunen setzt.

Wahrlich, die deutsche Colonial-Ausstellung ist fast überreich an Bildern, man empfängt auf Schritt und Tritt Eindrücke, die man nimmer vergißt.

Gerhard Stein.

Vermischtes.

Der Kreml in Moskau. Die Siebenhügelstadt an der Moskwa „Mütterchen Moskau“, wie sie der Russe mit Vorliebe nennt, in deren Mauern demnach die feierliche Krönung des Zaren Nicolaus zum Selbstherrscher aller Rusen stattfinden wird, gehört sicherlich zu dem Interessantesten, was das weite Zarenreich aufweist. Sie ist ein Monument, das in jedem Stein der Geschichte des russischen Volkes predigt, und ein Palladium des altrussischen Wesens gegenüber Petersburg, das, obgleich Hauptstadt und Sitz der Regierung bei Weltem nicht so die Sympathie des Russen besitzt wie Moskau. Die ungeheure Größe der Stadt, der Wechsel von Palast und Hütte, die Bereinigung von Dörfern, Gärten, Schloßern, Seen und Teichen, die Tausende vergoldeter oder bunt bemalter Kuppeln schaffen ein Bild, von dessen eigenartiger Schönheit man sich nur schwer eine Vorstellung machen kann. Dreißig Meiler über dem breiten Spiegel der baltischen See hinfließenden Moskwa erhebt sich der Kreml, dessen weiße Umfassungsmauer schroff gegen die glänzenden Quads, Gärten und Boulevards abfällt und die mit ihren zahlreichen, zum Theil rein gotischen Wachtthürmen und Schießscharten den Eindruck hervorruft, daß sie zum Schutz der größten Heiligthümer und historischen Reliquien des russischen Volkes die alte Citadelle Moskaus umgürtet. Durch eines der fünf Thore in der gewaltigen Mauer betreten wir den Kreml, der außer dem kaiserlichen Palast, dem Synodengebäude, dem Senatpalast, dem Arsenal, der Kaserne noch drei Kathedralen, zwölf Kirchen, eine Capelle und zwei Klöster einschließt. Der Zwan Bellik, Großer Johann, ein achtziger, freistehender Riesenthurm überragt mit seinen 82 Metern Höhe und dem 16 Meiler hohen vergoldeten Kreuz alle anderen Thürme. Das Kreuz wurde einst von den Franzosen weggeschleppt und nach ihrem Abzug in einem Exemplar verfertigt wiedergegeben. Weithin funktelt die mit echtem Ducatengolde überzogene Kuppel des Zwan Bellik in das Land hinein und bezaubert ist der Rundblick, welchen man von oben genießt. In der Dämernacht, wenn Tausende auf dem weiten Kremlplatze andächtig harren, verkündet seine reißige Glocke zuerst die Wunder der Auferstehung, und einfallend in ihren dumpfbröhnenden Klang thun die Tausende von Glocken und Glöckchen Moskaus den ehernen Mund auf, um das „Christos wokrass“ in die stille Nacht hinauszutönen. Vor dem Zwan Bellik ruht auf hohem Granitsockel der Zar Kolokol, die Riesenglocke Moskaus und sicherlich die

größte der Welt, ein einzig dastehendes Product der Gießkunst. Sie wiegt 200.000 Kilogramm und soll etwa eine halbe Million Rubel gekostet haben. Wohl die älteste Kirche im Kreml, auch engste mit der frühesten Geschichte Moskaus verknüpft und eingeschlossen im Bieder des großen Kremlpalastes, ist die „Spaß na boru“ (Holland im Zinnenwalde); hier war das erste großräumige Kloster, der Zufluchtsort und die Grabstätte der Armen, durch ihren Namen an jene Zeit erinnernd, wo den Kremlhügel noch dichter Wald bedeckte. Im Vorbergrunde erhebt sich die Krone unter den drei Kathedralen des Kreml, die Himmelfahrtskirche (Uspenski Sobor). Im byzantinisch-tatarischen Stil gebaut, hat sie fünf stark vergoldete Kuppeln, von denen die mittlere ein auf einem Halbmond stehendes Kreuz trägt. Seit den Zeiten Zwans des Schrecklichen findet in der Uspenski Kathedrale die feierliche Krönung und Salbung aller Herrscher Rußlands statt. Das Junere wirkt durch seine Pracht geradezu blendend. Der Monofas oder Bildwand, welche den Altarplatz vom Schiffe trennt, ist mit Gold, Silber und Edelsteinen überladen. An den Wänden wie an den Säulen bis hinauf zu den Capitulen reihen sich die kostbarsten Heiligenbilder, auf Goldgrund gemalt. Den werthvollsten Schatz aber bildet unstreitig das der Sage nach vom Evangelisten Lukas gemalte Bild der Jungfrau von Wladimir, der Schutzgöttin Moskaus. Der Rahmen dieses Kunstwerkes hat allein einen Werth von 650.000 Rbl. Auch die Kathedrale des Erzengels Michael, in welcher Zwan I. und alle Zaren aus den Jahren 1340—1696 begraben sind, verdient Erwähnung, ebenso die Kathedrale der Verkündigung mit neun reich vergoldeten Kuppeln und vielen kostbaren Heiligenbildern. Unter den 18 Thürmen der Umfassungsmauer sind besonders die fünf bemerkenswerthen, unter denen hindurch die Thore in den Kreml führen. Die populärste von ihnen ist der Spasski Thurm, der die Erlöserpforte krönt, welche einem ehrwürdigen Brauche zufolge kein Russe bedecken darf durchschreiten. Der Hofe Platz, auf welchem man von hier gelangt, war Jahrhunderte lang Nichtstätte, und so führt er wohl auch seinen Namen von den Blutströmen, die hier geflossen sind. Hier folterte der größte Wüthberich auf dem Zarenthrone, Zwan der Schreckliche, 120 Bojaren unter kaum glaublichen Martern zu Tode und an demselben Ort ließ Peter der Große die rebellischen Streikenden hinhängen. Neben den kirchlichen Gebäuden zeichnen sich die Paläste des Kaiserhauses durch Größe und Pracht der Einrichtung aus; am hervorragendsten ist der große Kremlpalast mit drei Paradesälen und 700 Zimmern, ferner der Facettenpalast, der Zarem mit vier nach oben sich verzweigenden Stockwerken, innen im altrussischen Stil eingerichtet und ehemals für die Frauen, Prinzen und Prinzessinnen der alten Zaren bestimmt. An der nördlichen Nicolauspforte steht der Waffenpalast oder die Rüstkammer mit dem berühmten Schöße des Kreml. Hier sieht man außer Waffen, Föhnen, Rüstungen, Exeptionen drei mit Edelsteinen besetzte Throne und die alterthümlichen, mit Pelz verbrämten spitzen Kronen Rußlands. Dieselben ruhen auf rothamminnen, goldgestickten Kissen. Die älteste ist die des Großfürsten Wladimir, in Gestalt einer runden Mütze aus dem feinsten Golde gearbeitet und reich mit kostbaren Perlen und Edelsteinen geschmückt. In seiner ganzen zauberhaften Schönheit wird der Kreml, dieses Wahrzeichens Moskaus, am Abend des Krönungstages, wenn „Bäterchen Jar“ seine Vermählung mit dem russischen Volke feiert, und alle Kuppeln, vor allen die des „Großen Zwan“, im Schimmer von Myriaden von Lichtern und Lampen erglänzen. (S. C.)

Die Befeherte.

Erzählung von Robert Misch.

Nachdruck verboten.

(Schluß.)

„Da habe ich das Verlorene wieder einbringen wollen — ich spekulirte. Ich gewann etwas, spekulirte kühner und verlor — kurz, das Vermögen ist bis auf einen Rest zum Teufel. Wenn nett hätten wir von den Zinsen und meinem Gehalt leben können! Jetzt werden wir uns einschränken müssen — sehr bedeutend einschränken!“

Die kleine Frau schien erst bei diesem Wort die ganze Bedeutung des Verlustes zu ermessen, denn sie brach in Thränen aus.

„D, Franz, . . . mein lieber, armer Franz!“ Der Sekretär zog sie sanft zu seinen Schoß und fuhr ihr liebevoll über Haar und Wangen.

„Nun, nun — beruhige Dich nur! Das ist noch nicht das Schlimmste. Wenn wir gesund bleiben, werden wir das bißchen Geld verschmerzen können. Mein Gehalt steigt ja auch mit den Jahren. Wir leben eben zurückgezogener und einfacher und werden uns wohlher dabei befinden — glaube mir! Verspricht Du mir, Hedwig, von jetzt an zu sparen?“

„D, Franz, . . . ich will alles thun, was Du willst!“ Mit einem langen Kuß wurde das Versprechen besiegelt.

Wie schwach und vergeßlich doch ein Mann ist, der seine Frau liebt! Wie oft hatte sie ihn nicht schon dasselbe gelobt, wie oft es, unter tausend Ausreden, nicht gehalten.

In der ersten Zeit lebte sie nach seinem Willen; sie lehnte einige Einladungen ab und auch im Haushalt wurden Einschränkungen eingeführt. Aber es ging doch schließlich nicht an, jedem Umgang so plötzlich zu entsagen. Man hätte dies auffällige Zurückziehen falsch auslegen können. Hedwig wußte das ihrem Gatten plausibel zu machen. Und da man in diesem Winter ziemlich viel eingeladen hatte, so mußte man sich auch revanchiren, das ging eben nicht anders.

Aber was die persönlichen Ausgaben für sie selbst betraf, oh, da sparte sie! Sie ließ Einiges im Hause arbeiten, für anders fand sie billigere Bezugsquellen. Wölbing glaubte ihr alles, weil er sie liebte und es so bequem war, ihr nicht jeden Groschen nachzu-

rechnen. Und dann stellte sie wirklich keine Ansprüche an seine Kasse mehr. Wie sie es machte, war ihr Geheimnis; aber sie kam wahrhaftig mit dem Wirtschaftsgeld aus, das er ihr gab, und das jetzt kleiner war als früher.

Sein anfängliches Mißtrauen, daß zum Quartal von allen Seiten Rechnungen herbeiflattern würden, erwies sich als unbegründet. Außer einigen unbedeutenden Kleinigkeiten kam nichts — nichts. Und die Defizienten pflegten sich pünktlich einzustellen, das wußte er aus Erfahrung.

So ging der Winter vorüber, und die ersten Voten des Frühlings, die Märzstürme und Märzweilchen stellten sich ein. Hedwig schienen die Anstrengungen des Winters etwas angegriffen zu haben. Sie sah bleich und matt aus und hatte etwas Gedrücktes in ihrem Wesen. Jeder Andeutung, jedem Gespräche darüber wich sie ängstlich aus. Es fehlte ihr nichts, absolut nichts; sie fühlte sich gesund und munter.

Es war Anfangs April. Ein lauer Frühlingsabend lag über der Erde. Wölbing hatte sein Bureau früher als sonst verlassen. Als er die Korridorhür seiner Wohnung aufschloß, hörte er aus einem am Vorflur gelegenen Zimmer eine zankende Männerstimme, dazwischend klagend und stehend die Stimme seines Weibes.

Erstaunt lauschte er mit verhaltenem Athem. Seine Frau hat um etwas, was ihr der Andere abschlug; es war von einer Verlängerung die Rede und daß er, der Gatte, es nicht erfahren solle. Da hielt er sich nicht länger. Mit einem plötzlichen Ruck riß er die Thüre auf und sah sich einem Herrn gegenüber, vor dem Hedwig mit gerungenen Händen stand.

„Was soll ich nicht erfahren? Was will dieser Herr von Dir?“

Mit einem Schredenruf fuhr die junge Frau zurück, deren rothgeweinete Augen eine deutliche Sprache redeten.

„Mein Name ist Bläsing,“ erwiderte der Herr, ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen. „Ich stehe seit einiger Zeit in Geschäftsverbindung mit Ihrer Frau Gemahlin und —“

„Was für eine Geschäftsverbindung denn, um Gotteswillen?“ rief der Sekretär erschrocken, während ihm das Blut siedend heiß zum Herzen schoß.

Er kannte den Namen wohl, als den eines

Bankiers, dem man allerlei schmutzige Darlehnsgeschäfte nachsagte.

„D, Franz — verzeh mir! — ich wußte nicht, mir anders zu helfen.“

Ein Strom von Thränen erstidete ihre Stimme. „Du hast also Geld geliehen von diesem Herrn?“

Statt aller Antwort nickte sie nur mit dem Kopfe. „Jawohl, gegen Wechsel . . . und ich habe schon zweimal prolongirt,“ nahm Herr Bläsing das Wort.

„Aber jetzt kann ich nicht länger warten, ich brauche mein Geld ebenfalls.“

Eine namenlose Wuth erfaßte den Sekretär. Hedwig hatte ihn also belogen. Während sie ihm Sparsamkeit vorgebeugte, hatte sie bei einem Wucherer hinter seinem Rücken Geld aufgenommen. Diese Frau trieb sich und ihn dem Ruin zu.

Der Zorn übermannte ihn. Er faßte sie rauh bei der Hand und riß ihr das Tuch vom Gesichte fort.

„Weine jetzt nicht — antworte mir! Wozu hast Du das Geld gebraucht? Habe ich Dir nicht alles gegeben?“

Sie stieß abgebrochene Worte hervor: „Ich . . . ich hatte noch alte Schulden . . . und ich kam nicht aus . . . und ich fürchtete mich vor Dir, als all die Rechnungen kamen . . .“

„Es ist gut, wir werden später darüber sprechen — wie hoch ist die Summe?“

„Zweitausendfünfhundert Mark,“ sagte der Bankier schnell.

In jähem Entsetzen sank er auf einen Stuhl zurück. Und auf der Bank hatte er kaum tausend liegen. Sein Gehalt reichte natürlich nicht annähernd aus, diese Schulden zu decken. Er mußte Geld entlehnen, das er dann später in kleinen Raten von seinem Gehalt würde zurückzahlen müssen. Oh, man konnte sich noch mehr einschränken, und es mußte und würde auch geschehen. Er wollte mit eiserner Hand ihrem Treiben ein Ende machen, eine kleine Wohnung beziehen, die theure Köchin abschaffen. Aber all' dies konnte nicht sofort geschehen; dazu brauchte man Zeit — und hier stand der Gläubiger und drängte . . .

„Es thut mir leid, Herr Sekretär, aber —“ Die Stimme des Wucherbankiers peitschte ihn aus seiner träumerischen Besunkenheit auf.

„Ja, ja, Sie sollen bezahlt werden!“

Ein Schmunzeln überflog das breite Gesicht, das bis auf die verschmitzten, kleinen Neuglein höchst wohlwollend ausah.

„Aber im Moment bin ich natürlich nicht im Stande . . . Sie müssen eben warten.“

Das wohlwollende Lächeln verschwand aus dem Gesichte.

„Das kann ich nicht,“ erwiderte der Bankier. „Ich habe schon zweimal prolongirt; jetzt muß ich mein Geld wieder haben.“

„Mein Gott, ich verlange es ja nicht umsonst.“ Der Wucherer zeigte sich erst unnachgiebig. Schließlich verlängerte er den Wechsel gegen einen Zuschlag von 500 M. auf drei Monate.

Und nun begann eine verzweifelte Hejagd nach Geld. Er schrieb an alte Freunde, an seine und ihre Verwandten. Die Ersten hatten kein überflüssiges Geld und verwunderten sich, wie er ohne Familie bei seinem schönen Einkommen in Verlegenheit kommen könnte. Die Verwandten begriffen das noch weniger, da er ja sein Vermögen habe. Auch von anderer Seite war nichts zu erlangen, und er mußte endlich den Versuch aufgeben, wenn er sich nicht in üble Nachrede bringen wollte.

Er hatte die theure Wohnung gekündigt und all' die Einschränkungen mit rücksichtsloser Strenge durchgesetzt, die er sich vorgenommen. Die junge Frau wagte nicht mehr zu widersprechen. Natürlich fiel das veränderte Leben des bisher so umgänglichen Paares auf, auch das scheue und gedrückte Wesen, das der Sekretär seit einiger Zeit angenommen, und das es zu erregten Szenen zwischen den Gatten gekommen sei, die diese Veränderungen verursachten. Die Wahrheit schien Niemand zu ahnen.

Der gefürchtete Verfallstermin war glücklich vorübergegangen. Der Wechsel war präsentirt und prompt eingelöst worden. Auf ihre schüchterne Frage gab er ihr barsch zur Antwort:

„Ich habe mir das Geld verschafft.“

Sie wagte nicht, weiter zu forschen, denn er wurde jetzt beim geringsten Anlaß nervös und heftig. Auch mied er es sichtlich, mit ihr allein zu sein. Er ging entweder ins Wirthshaus, was er früher nie gethan, oder brütete in seinem Zimmer vor sich hin. Sie schrieb das natürlich den Geldsorgen zu, die er sich hatte aufbürden müssen — ihrem eigenen. Und deshalb nahm sie das zurückgezogene Leben,

Braunschweiger Spargel,
8 Pfd. für 4,50 P. Post franco
und Nachnahme versendet täglich frisch.
Leonhard Arens,
Braunschweig.

Westpr. Gewerbe- Ausstellungs-Lotterie.

Genehmigt in den Provinzen West- u. Ostpreussen.
Die Genehmigung für die ganze Monarchie steht noch aus.

Ziehung am 6. August 1896

in Graudenz.

Hauptgewinne:

1 Gewinn à	5000	Mark.
1 " "	2000	"
1 " "	1000	"
1 " "	500	"
10 Gewinne à 100 =	1000	"
26 " " 50 =	1300	"
60 " " 20 =	1200	"
100 " " 10 =	1000	"
1000 " von zusammen	5000	"
1200 Gewinne im Werthe von	18000	Mark.

Original-Loose à 1 Mk., 11 Loose = 10 Mk. (Porto und Gewinnliste 25 Pfg. extra) empfiehlt und versendet auch gegen Coupons und Briefmarken oder unter Nachnahme

General-Debit
Julius Jacobsohn
in Firma **S. J. Cohn, Schwetz a. W.**
Telegramm-Adresse: **Lottojacobsohn-Schwetz.**

Loose à 1 Mark

sind zu haben in der
Expedition der „Altpreussischen Zeitung“.



Verwenden Sie doch
Doering's Seife mit der Eule,
verehrtes Fräulein! Das Parfüm dieser Seife ist
sehr fein, ihre Qualität vortrefflich, ihre günstige Wirkung
auf die Schönheit und Zartheit der Haut allbekannt.
Diese vorzügliche Damen-Toiletteseife können Sie
überall für 40 Pfg. das Stück erhalten.

Honig, garantiert reinen
Blütenhonig, nur feinste Tafel-
sorte, prämiert, versend. d. 10-Pfund-
Dose zu **6,50 Mk.** franco, dito
feinsten Scheibenhonig zu **8 Mk.**
franco.
Steinkamp, Großimkerbesitzer,
Chloppenburg (Großh. Oldenburg).

Neue Gänsefedern,

zumeist von groß. weiß. Gänse, stammend,
vorzügl. daunenreiche Waare, habe größ.
Posten abzulassen. Preise: Wie sie von
der Gans kommen mit allen Daunen
à Pfd. **1,50 Mk.**, ausgefachte Waare,
also nur kleine Federn u. Daunen, Pfd.
2 Mk. Gerissene Fed. grau **1,75 Mk.**,
halbweiß **2,50 Mk.**, weiß **2,75, 3,**
3,50 Mk. pro Pfd. Jede Waare wird
in meiner eigenen Anstalt (Dampfbetrieb)
gereinigt und entstaubt. Daher kein
Gewichtsverlust wie bei der circa 20 %
Schmutz und Feuchtigkeit enthaltenden
ungereinigten Waare. — Garantie:
Zurücknahme.
Krohn, Lehrer, Alt-Reetz (Oberbruch).

Tuchfabrik- Versand,

Peter Ortman,
Nachen.
Anzug-, Paletot- u. Hosenstoffe
Militärstoffe. Schwarze Waare.
Damenmäntelstoffe.
Billigste Fabrikpr. Muster fr.

Bederabfälle

zu Brandstohlen, Kappen etc. à 50 Pf.
pro Pfund. Kernstücke zum Besohlen,
Oberfläche à 60 Pf. pro Pfund. Post-
paket von 10 Pfund versendet zur
Probe gegen Nachnahme das **Beder-
versandhaus Joh. Ernst Schulz**
in **Berlin NO. 18.**

das sie jetzt führten, wie eine Sühne hin. Auf
diese Art würden sie doch nach und nach ihre
Schulden abbezahlen können.

Der Winter ging ziemlich langweilig vorüber.
Sie nahmen gar keine Einladung an. Er erlaubte
es nicht; sie mußte Krankheit vorschützen. Im
Frühjahr reiste sie auf einige Wochen zu ihrer
Schwester nach Berlin. Wölbling hatte nichts da-
gegen, ja, es schien ihm geradezu angenehm zu sein.

Sie hoffte ihn bei ihrer Rückkehr wieder als
den Alten vorzufinden. Aber er war noch gereizter
und nervöser als vorher. Jeder Aussprache ging
er ängstlich aus dem Wege.

So kam langsam der Sommer heran. Eines
Juniabends sah sie ihn eilig und, wie es ihr schien,
trotzdem die Straße heraufkommen. Als sie ihm
zur Begrüßung entgegensteuerte, stieß er sie rauh von
sich und wollte in sein Zimmer eilen, wendete sich
aber noch einmal um und zog die ängstlich Fragende
ihren Augen an seine Brust.

„Um Gotteswillen — was hast Du?“
„Nichts, nichts... mir ist ganz wohl!“ stieß
er mühsam hervor.

Er trat rasch in das Zimmer, das er hinter sich
verriegelte. Sie lauerte ängstlich an der Thür,
dann blickte sie durch das Schlüsselloch. Er hatte
sich an seinen Schreibtisch gesetzt und schrieb Briefe.
Schon wollte sie ihren Kauscherposten verlassen, aber
eine innere Stimme hielt sie fest. Jetzt hatte er
seine Arbeit beendet, blieb einen Moment starr vor
sich hinblickend sitzen, öffnete dann ein Fach und zog
ein Kästchen hervor, dem er einen blühenden Gegen-
stand entnahm — einen kleinen Revolver.

Kalter Schauer durchrieselte sie, der ihr im
ersten Moment Hände und Füße lähmte; aber sie
raffte sich gewaltsam auf und eilte ins Wohnzimmer,
von dem eine Thür in sein Arbeitskabinett führte.
Als sie mit einem Aufschrei seine Knie umklammerte,
ließ er den erhobenen Revolver erschrocken sinken.
Den Kopf in seinen Schoß gelegt, brach sie in ein
krampfhaftes Schluchzen aus.

„Vergieb mir, Franz... ich bin Schuld! Ich
weiß, Du kannst die Sorgen nicht mehr ertragen.
Aber bleibe am Leben, denn ich mag und kann nicht
ohne Dich leben. Wenn Du sterben willst, laß
mich mit Dir sterben!“

„Das — das wolltest Du thun? Also liebst
Du mich noch?“ stammelte er.

„Wann hätte ich je aufgehört, Dich zu lieben?“
„Und ich Narr glaubte, daß sich Dein Herz von
mir abgewendet, seitdem ich Dir nicht mehr Luxus
und Vergnügen —“

„Franz! Das habe ich nicht verdient, so schlecht
bin ich nicht!“ Sie schlang beide Arme um ihn.
„Es wird alles noch gut werden... vertrau' Dich
Deinen Vorgesetzten an, sie werden Dir das Geld
vorschleichen und vom Gehalt abziehen. Und wenn
Du selbst Dein Amt verlierst, ein Mann wie Du

ist nicht verloren, dem stehen hundert andere Wege
offen. Ich verlasse Dich nicht, Franz, auch wenn
Noth und Armut —“

„Zu spät — zu spät!“ sagte er dumpf. „Alles
vorüber! Würdest Du auch bei dem Verbrecher in
seiner Schande ausharren?“

Mit einem Aufschrei sprang sie empor. „Was
hast Du gethan?“

„Ein Verbrechen... ich habe die Kasse ange-
griffen — schon vor Monaten, als der Wechsel
fällig war. Nirgends ein Ausweg, die Zahlung
vor der Thür. An meine vorgelegte Behörde konnte
ich mich nicht wenden. Sie wußte ja, daß ich
Vermögen besaß, und daß es mir leichtfiele...“

„Daß gut sein, ich hätte es verhindern sollen, ich
bin schuldiger als Du. Der Wucherer drohte, sich
an meine Vorgesetzten zu wenden... Da that ich
es in einer verzweifelten Stunde. Ich hoffte, daß
ich später alles würde begleichen, durch gute Freunde
oder durch Sparsamkeit wieder erlösen können.
Ich habe seit dem Tage wie in der Hölle gelebt
... ich fälschte die Bücher... und immer die
Angst vor Entdeckung! Man scheint endlich etwas
geahnt zu haben. Heute Mittag kam ein höherer
Beamter aus Berlin... er konferirte mit dem
Chef; sie nahmen die Bücher an sich. — Da wußte
ich, daß die Entdeckung bevorstand. Ich eilte fort
und — da, da... sie kommen, sie kommen! Noch
hast Du die Wahl. Wenn ich meinem Dasein ein
Ende mache, wird man das Verbrechen um Deinet-
willen vertuschen.“

Draußen läutete es wiederholt an der Corridor-
thür. Er hob die Waffe, aber mit einer schnellen
Bewegung schlug sie sie ihm aus der Hand.

„Bleibe am Leben, Franz — um meinwillen!
Ich bleibe Dir treu, was auch kommen mag! Würde
die Schuld — wir wollen dann ein neues Leben
beginnen!“

Draußen läutete es Sturm. Mit leuchtendem
Auge küßte der Beamte sein Weib auf die Stirn
— zum Abschied.

„Lebe wohl — harre aus! — Geh' zu Deiner
Schwester.“

Er ging festen Schrittes hinaus, um zu öffnen.
Sie hörte einige gedämpfte Worte, dann führten
sie ihn ab. Als er in den Wagen stieg, der unten
vor der Hausthür wartete, nickte er noch einmal
zum Fenster empor, an dem sie stand.

Mehr als zwei Jahre sind vergangen.

An einem Frühlingmorgen schritt Frau Wölbling
unruhig auf dem Perron des Potsdamer Bahnhofes
in Berlin auf und ab. Sie erwartete den Zug,
der ihr den Gatten nach verbüßter Strafe wieder-
bringen sollte. Ihr Antlitz, das jetzt die Freude
mit einem jarten Roth färbte, war ernster geworden;
ein einfaches dunkles Kleid umschloß die schlank
Figur. Aber ihre Augen blickten hell und freudig,

denn auch sie hatte ihre Schuld gebüßt — durch
Arbeit und Entsamung. Sie hatte durch Glück und
Fleiß und die Hilfe guter Menschen sich und ihrem
Gatten eine Existenz gegründet.

Die Behörde hatte damals ihre Einrichtung und
gesamte Habe mit Beschlagnahme belegt und verkaufen
lassen, um die veruntreute Summe zu decken. Aber
der Prozeß, der ein gewisses Aufsehen erregte, hatte
einen alten Freund ihres verstorbenen Vaters auf
sie aufmerksam gemacht. Er bot ihr seine Hilfe an
und war ihr bei der Begründung eines kleinen
Bau- und Hutgeschäfts in Berlin behilflich. Der
Mann ihrer Schwester, der Gewissenbisse fühlte,
den Unglücklichen nicht früher beigestanden zu haben,
gewährte ihr einen ausgedehnten Geschäftskredit,
und da sie einen gewählten Geschmack besaß, den
sie früher nur für ihre eigene Person verwendet,
so gelang es ihr, das Geschäft in Flor zu bringen.
Ihr Gatte sollte jetzt die kaufmännische Leitung
übernehmen, und sie plante durch die Hinzufügung
anderer Modeartikel eine Vergrößerung des Betriebes.
Ihr Gatte, den sie einige Male im Gefängniß be-
sucht, war von allem unterrichtet und mit allem
eindeutigen.

Fauchend und donnernd lief der Zug in die
Halle ein. Wölbling entstieg dem Coupée und
stieg in die Arme seines treuen Weibes; sie halten
sich lange und innig umschlungen. Er ist bleich
und mager geworden, aber Hoffnung und Freude
beleben seine Züge. — Zu Haus, im einfachen aber
traulichen Stübchen entwickelt sie ihm ihre Zukunfts-
pläne, sie legt ihm die Bücher und Kassenabschlüsse
vor. Er giebt seiner Verwunderung Ausdruck:

„Es ist erstaunlich, wie Du Dich ins Geschäft-
liche eingearbeitet hast.“

„Das war meine Pflicht, Franz! Der eigent-
liche Schuldige war ich; für mich hast Du gesündigt.
So habe ich doch etwas gut machen können, was
Du gelitten. Ich bin ein anderer Mensch geworden,
und eine neue Zukunft, ein neues Leben liegt vor
uns.“

„Mein Weib, meine Hedwig! Ja, ein neues,
ein besseres Leben.“

Und er schloß sie zärtlich in seine Arme.

Vermischtes.

— **Das Wolkenjahr.** Das gegenwärtige Jahr
wird in der Meteorologie eine besondere Rolle spielen,
weil während desselben an einer Anzahl Stationen
sowohl Beobachtungen über die Wolken ange stellt
werden sollen. Das internationale Comité, welches
im August 1894 zu Upsala tagte, hat damals den
Plan zu gemeinsamen Wolkenbeobachtungen während
der Dauer eines Jahres ausgearbeitet und einen Auf-
ruf an die Culturvölker erlassen, um diesen Plan zur
Ausführung zu bringen. Es sollen vom 1. Mai ab
systematische Beobachtungen über Gestalt, Zugrichtung,
Höhe und Geschwindigkeit der Wolken angestellt wer-

„Wiener Mode“

ist das vornehmste deutsche Modejournal und kostet per Quartal (6 Hefte)
sammt der Gratisbeilage

Wiener „Kinder-Mode“

sowie diversen Modebeilagen
nur fl. 1,50 = Mk. 2,50.

Jede Abonnentin erhält

gratis

Schnitte nach Maß

von den in der „Wiener Mode“ und der Gratisbeilage „Wiener Kinder-
Mode“ abgebildeten Toiletten, Wäsche u. s. w.

in beliebiger Anzahl
für sich und ihre Angehörigen.

Jeden Posten
Emmentaler Schweizerkäse
(zurückgesetzter Qualität) kauft und er-
bittet Offerten

E. Kleinmann,
Königsberg i. Pr.,
Weißgerberstraße Nr. 19/20.
Käse-Special-Verandgeschäft.

Stickerarbeiten
Tischläufer, Tischdecken, Sophasissen,
Monogramme sowie Wäsche in Dick- und
Flach-Stickerie, werden sauber und billig
ausgeführt
Schottlandstraße 6a part.
bei **Lüders.**

Ein in der Confitüren-Branche
erfahrenes Fräulein
mit guten Empfehlungen findet sofort od.
per 1. Juni cr. dauernde Stellung bei
A. Flach, Hoflieferantin,
Marientwerder Bpr.

3 tüchtige
Bantischler
werden von sofort bei dauernder Be-
schäftigung gesucht.
J. Smetana,
Maurer- und Zimmermeister,
Saalfeld Opr.

**Veralteten Lungen-
und Kehlkopfschmerzen** heile brieflich
unter schriftlicher Garantie. Kosten 4
Mark. Empfehlungen aus allen Län-
dern. Apotheker **Fr. Jekel, Zürich,**
Oberdorfstr. 10.

Einem gewandten
Maurerpolier
braucht
F. Liedtke, Saalfeld.

Mehrere tüchtige
**Maschinenschlosser
und Monteur**
finden von sofort gutlohnende u. dauernde
Beschäftigung bei
L. Rahms, Maschinenfabrik,
Osternode Oopr.

„Altpreussische Zeitung“
Sommer-
Fahrplan 1896.

Abfahrt nach Richtung Richtung:
4,04 Uhr, 7,25 Uhr, 11,01 Uhr, 10,56 Uhr
8,19 Uhr, 6,42 Uhr, 10,17 Uhr, 10,08 Uhr
Königsberg
7,06 Uhr, 7,12 Uhr, 10,05 Uhr, 1,22 Uhr
6,39 Uhr, 6,17 Uhr, 12,18 Uhr
Woburg:
7,12 Uhr, 10,05 Uhr, 1,22 Uhr
6,17 Uhr
Dierode:
6,23 Uhr, 11,07 Uhr, 7,25 Uhr
5 Uhr abends und
Schneidmühl

den und ist dabei über Eintheilung und Unterscheidung
der einzelnen Wolkenformen eine internationale Verein-
barung getroffen. Eine wichtige Rolle spielen dabei
die Cirruswolken, deren Bewegung uns über die
Luftströmungen in obersten Regionen der Atmosphäre
Ausschlus zu ertheilen vermag. Zur Ausführung der
vorgeschlagenen Beobachtungen haben Deutschland,
Frankreich, Niederländisch-Indien, Norwegen, Schweden,
Portugal und Rumänien je eine Station, Ruß-
land drei und die Vereinigten Staaten sieben Stati-
onen eingerichtet.

— **München 17. Mai.** Das in Wien verkauftere
Sensationsstück „Die offizielle Frau“, das Hans Olden
nach einer amerikanischen Novelle bearbeitet hat, ist
nunmehr durch die Brauer G. S. W. Angelo Neu-
manns im hiesigen Theater am Gärtnerplatz aufgeführt
worden. Das Stück ist ein rohes, aber sehr wirksames
Schauspiel, das überhaupt auf einer tagelangen Ausarbeit-
ung beruht, aber ziemlich heiter schließt. Es handelt
sich um eine Aribl-Frau, die, weil sie jung und hübsch
ist, einen amerikanischen Obersten leicht Lewert, sie für
eine in Paris zurückgebliebene Frau auszugeben. So
kommen beide über die russische Grenze nach Peking,
wo die Aribl-Frau auf einen amerikanischen Auswanderer
aufmerksam gemacht (im Jahre 1886) Es
kommt aber nicht dazu, weil der Oberst dem seine
Begleitung längst nicht mehr genehmigt ist, ihr im letzten
Augenblick ein Morphiumpulver verabreicht, gewiß ein
eigenartiger Einfall. Das mit allem Aufwand auf
die Bühne gebrachte Stück hatte einen ziemlich großen
Erfolg.

— **Der Roman eines Arztes.** Vor etwa drei
Monaten erregte das spanische Bismarck-Buch eines
Arztes, Dr. Joseph R. S., in Wien Aufsehen.
Dr. R. S., der an einem schweren kranken Patienten er-
krankt war, sollte sich einer Operation unterziehen,
verschwand jedoch vor dem hierzu angelegten Tage
spurlos von Wien, und es blieb damals, daß er sich
aus Furcht vor der Operation in die Donau gürte
habe. Nun wird gemeldet, daß Dr. R. S. sich damals zu-
nächst nach Würzburg begeben unter der Bedingung
Königlichen Strohens gesehen sei und sich dann, nach-
dem er Wien und sich seiner Krankheit erkrankt
habe, in die Berliner Charité begab, wo er sich der
Operation unterzog. Derselbe hatte vollen Erfolg, der
Arzt genas und weilt zur Zeit bei seinen Eltern in
Potsdam, die ihn bereits als Todten bewundert hatten.
Dr. R. S. entschuldigt sein eigenartiges Vorgehen mit
der hochgradigen Anämie, in der er sich wegen
seines Leidens befand und die ihn der klaren Ber-
echnung beraubt hat.

— **Mittweida 18. Mai.** Während einer
Technikerreise in einem G. S. Hofe in Mittweida wurde
eine Anzahl Techniker hiesigen Bismarck-Bücherei aus
dem Anstalt zu drängen. Dieser, welcher einer
spitzen, vorn scharten Schläger in der Hand hielt,
wehrete sich seiner Angreifer in sehr schlagkräftiger Weise
und nach mit dem Schläger an sich. Hierbei schied
er seinen eigenen Bruder in den Leib, so daß dieser
schwer verletzt wurde. Einem anderen in Dittweida
Altona geborenen Techniker nach er durch die rechte
Brustseite, so daß dieser todt zusammenbrach. Der
Thäter wurde verhaftet.
Verantwortlicher Redakteur: A. Schulz in Elbing.
Druck und Verlag von S. G. A. in Elbing.

Schlachthof-Ordnung

für

Elbing.



Zur Regelung des Betriebes der städtischen Schlachthofanlage und in Ausführung der §§ 2 bis 5 des Ortsstatuts, betreffend die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Elbing, vom 26. Januar 1892, bestätigt unterm 6. Februar 1892, wird durch Gemeindebeschluß an Stelle der unter dem 6. September 1892 erlassenen Bestimmungen die folgende Schlachthof-Ordnung festgesetzt:

Verwaltung.

§ 1.

Die Verwaltung des Schlachthofes wird durch den Direktor ausgeführt, welcher der nächste Vorgesetzte der übrigen Angestellten ist. Ihm ist die Ausführung und Beaufsichtigung des ganzen Thier- und Fleischschau-Verfahrens übertragen.

In Behinderungsfällen wird er, mit Ausnahme der Thier- und Fleischschau, durch den Hallenmeister vertreten.

§ 2.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Schlachthofanlage führt die Schlachthof-Kommission. Dieselbe besteht aus dem Ersten Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden, und vier Mitgliedern, von welchen eines von dem Ersten Bürgermeister aus der Zahl der Magistratsmitglieder ernannt und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder der stimmfähigen Bürger gewählt werden und eines der jeweilige Obermeister der hiesigen Fleischerinnung ist. Für die zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitglieder werden zwei Stellvertreter gewählt.

Dem Ersten Bürgermeister steht es frei, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied zum Vorsitzenden zu bestellen.

Betriebszeiten.

§ 3.

Der städtische Schlachthof ist geöffnet:

I. Zur Einführung von Schlachttieren werktäglich:

- a. vom 1. März bis 31. August von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags,
- b. vom 1. September bis Ende Februar von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.

Außerhalb dieser Stunden ist das Einführen von Schlachttieren nur mit Genehmigung des Schlachthofdirektors und gegen eine besondere Gebühr von 50 Pfennig für jedes Stück Großvieh und von 10 Pfennig für jedes Schwein und jedes Stück Kleinvieh zulässig.

II. Der städtische Schlachthof ist zur Vornahme von Schlachtungen mit Ausnahme der Vormittage am Mittwoch und Sonnabend werktäglich geöffnet:

- a. vom 1. März bis 31. August Vormittags von 6 bis 11 Uhr, Nachmittags: am Dienstag und Freitag von 2 bis 9 Uhr, am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr, an den übrigen Tagen von 2 bis 8 Uhr;
- b. vom 1. September bis Ende Februar Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags am Sonnabend von 1 bis 6 Uhr, an den übrigen Tagen von 1 bis 7 Uhr.

Das Schlachten zu anderen Tageszeiten ist verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters zulässig.

Zu den festgesetzten Schlußzeiten muß das Schlachten gänzlich beendet sein.

Nothschlachtungen können, soweit polizeilich zulässig, auch am Mittwoch und Sonnabend Vormittags, sowie an Sonn- und Festtagen, wenn das Bedürfniß dazu vom Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter anerkannt wird, in den dazu bestimmten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Beim Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Großvieh bis 1 Stunde, Schweine bis $\frac{3}{4}$ Stunden und Kleinvieh bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden. Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, hat in jedem Falle der Schlachthofdirektor zu entscheiden.

III. Zur Abholung des Fleisches werden die beiden Schlachthallen morgens geöffnet werktäglich:

- a. im Sommer (1. April bis 30. September) um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, am Mittwoch und Sonnabend um 5 Uhr;
- b. im Winter (1. Oktober bis 31. März) um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, am Mittwoch und Sonnabend um 6 Uhr.

IV. Das Kühlhaus ist geöffnet:

1. während der Kühlperiode:

- a. im Sommer: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr, Nachmittags 6 bis 8 Uhr; an den Markttagen: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 1 bis 3 Uhr, Nachmittags 6 bis 8 Uhr;

Sonntags: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr.

- b. im Winter: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr, Nachmittags 5 bis 7 Uhr; an den Markttagen: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 1 bis 3 Uhr, Nachmittags 5 bis 7 Uhr;

Sonntags: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr.

2. Während der übrigen Jahreszeit innerhalb der Schlachtzeit.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Kühlhauses und der Aufenthalt in demselben nur ausnahmsweise mit besonderer, für jeden Einzelfall einzuholender Erlaubniß des Schlachthofdirektors und gegen Zahlung einer Oeffnungsgebühr von 0,10 Mark gestattet.

V. Der städtische Schlachthof ist zur Einführung frischen Fleisches von auswärts und zur Untersuchung desselben geöffnet:

a. am Mittwoch und Sonnabend im Sommer von 6 bis 8 Uhr früh, im Winter von 7 bis 9 Uhr früh;

b. an den übrigen Wochentagen in den beiden ersten Schlachtstunden.

Die Untersuchung zu anderen Tagesstunden ist dem Schlachthofdirektor nicht unter sagt, jedoch darf derselbe seine sonstigen dienstlichen Obliegenheiten deshalb nicht zurücksetzen.

Die vorstehend unter I bis V genannten Zeiten können jederzeit den Bedürfnissen entsprechend durch Magistratsbeschluß abgeändert werden.

Berechtigung zum Eintritt.

§ 4.

Der freie Zutritt zu dem Schlachthof ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben zu dessen bestimmungsmäßiger Benutzung gehörige Geschäfte haben.

Anderere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthofdirektors. Sie haben an der Schlachthoffasse eine Eintrittskarte zu lösen und dieselbe zu ihrer Legitimation aufzuheben.

Lohnschlächter, welche für fremde Rechnung schlachten, können von dem Schlachthofdirektor stets widerruflich zugelassen werden, wenn sie ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit nachweisen. Der Schlachthofdirektor kann ihre Zulassung von der Innehaltung eines von ihnen einzureichenden Tarifes abhängig machen.

Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus, in die Pferdeschlächterei, in das Krankenschlachthaus, sowie in den Koch- und Schmelzraum ist nur mit Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

Pferdeschlächter und ihre Gehilfen dürfen die Rinder- und Schweine-Schlachthalle ohne Erlaubniß nicht betreten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Schlachthof betreten. Der Eintritt in die Schlachthallen ist ihnen grundsätzlich untersagt.

Fuhrwerke.

§ 5.

Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubniß des Schlachthofdirektors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf das Schlachten bezüglichen Geschäften dienen.

Die Einfahrt hat stets südlich, die Ausfahrt stets nördlich vom Pfortnerhäuschen zu geschehen.

Im Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Aufstellung der Fuhrwerke hat stets in der Wagenunterfahrt zu erfolgen. Zum Festbinden der Pferde sind nur die für diesen Zweck vorhandenen Ringe zu benutzen. Soweit der Raum es gestattet, können während des Schlachtens die Pferde in den Pferdestall unentgeltlich eingestellt werden.

Die Einfahrt in die Unterfahrt der Schlachthallen und der Kühlhalle ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Aus- und Einfuhr von Fleisch bestimmt sind. Dieselben dürfen hier nur so lange stehen bleiben, als zu ihrer Beladung oder Entladung nöthig ist.

In das Innere der Schlachthallen darf mit Handwagen nicht eingefahren werden.

Hunde.

§ 6.

Hunde dürfen nur dann in den Schlachthof eingeführt werden, wenn sie als Zugthiere benützt oder an der Leine gehalten werden. Sie müssen ohne Verzug an der dazu bestimmten Stelle fest angelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umher laufen oder in die Schlachträume mitgebracht werden. Auch müssen sie stets mit Maulkorb versehen sein.

Viehbeförderung.

§ 7.

Alles zum Schlachten bestimmte Vieh muß, bevor dasselbe in den Schlachthof eingeführt wird, am Eingang des Schlachthofes bei dem Pförtner angemeldet werden, der dasselbe in die dazu bestimmte Liste einträgt.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hegen mit Hunden, heftiges Zerren an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen oder Fäusten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopf nach unten, Schlagen in die Augen, untersagt.

Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden.

Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bösesartiges Großvieh müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachtstelle geführt und von mindestens zwei erwachsenen, d. i. über 16 Jahre alten kräftigen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier beim Kopfe zu leiten, der andere die um einen Fuß geschlungene Fessel zu halten und hinter dem Thiere herzugehen hat.

Schlachtthiere dürfen in keinem Falle frei im Schlachthofe umherlaufen.

§ 8.

Es ist verboten, Schlachtvieh, welches den Schlachthof betreten hat, lebend aus demselben wieder auszuführen.

Untersuchung der eingeführten Thiere.

§ 9.

Die in den Schlachthof eingeführten Thiere müssen zum Zwecke der Untersuchung (§ 2 des Ortsstatuts) dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter lebend vorgeführt werden.

Ist die Ueberführung eines im Schlachthofe zu schlachtenden Thieres in lebendem Zustande aus irgend welchen Gründen unausführbar, so ist der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat durch Untersuchung des Thieres am Standorte zu beurtheilen, ob es schlachtfähig ist oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Tödtung an Ort und Stelle und die sofortige Ueberführung des getödteten Thieres nach dem Schlachthofe anzuordnen. Nur in diesem darf die weitere Auschlachtung stattfinden. Im anderen Falle hat er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu deren Verfügung darf das Thier von seinem Standorte beziehungsweise von dem ihm durch den Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter angewiesenen Plage nicht entfernt werden. Die nothwendigen baaren Auslagen hat der Besitzer des Thieres zu tragen.

Nur in besonders dringlichen Fällen dürfen Thiere, deren Ueberführung nach dem Schlachthofe in lebendem Zustande unausführbar ist, vor dem Eintreffen des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters getödtet werden, doch muß das getödtete Thier sogleich behufs weiterer Auschlachtung nach dem Schlachthofe geschafft werden.

Von der Einführung eines kranken oder krankheitsverdächtigen, sowie eines nothgeschlachteten Thieres ist sofort sowohl bei dem Pförtner, als auch bei dem Schlachthofdirektor Anzeige zu machen.

Das Schlachten des eingebrachten Thieres darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter die Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 10.

Wird ein Thier bei der Untersuchung im Schlachthofe mit einer Krankheit behaftet, jedoch noch für schlachtfähig befunden, so wird dasselbe zum Zwecke der Schlachtung, je nach dem Ergebniß der Untersuchung, in die betreffende Schlachthalle oder in das Krankenschlachthaus verwiesen.

Wird ein Thier für seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden, so sind sofort die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wird ein Thier für nicht gesund und nicht schlachtfähig befunden, so ist die Schlachtung zu untersagen und der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Wird nach dem Befunde der Untersuchung eine Beobachtung für erforderlich erachtet, so ist das Thier unter Beobachtung zu stellen, welche jedoch 24 Stunden nicht überdauern darf.

§ 11.

Thiere, an welchen im Schlachthof, auf dem Transport oder in den Ställen von Einwohnern der Stadt Elbing eine Nothschlachtung vorgenommen ist, sind zur weiteren Auschlachtung in das Krankenschlachthaus zu schaffen.

§ 12.

Die Ausföhrung einer von dem Schlachthofdirektor oder dessen Vertreter angeordneten Ueberführung eines Thieres nach einem bestimmten Ort des Schlachthofes liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

Allen auf Grund der Untersuchung ergehenden Anordnungen des Schlachthofdirektors oder seines Stellvertreters ist von den Einbringern des Viehes, sowie deren Leuten unbedingt Folge zu leisten.

Benutzung der Ställe. Fütterung.

§ 13.

Thiere, welche

a. nicht zur sofortigen Abschlachtung eingeföhrt werden,

b. durch die Beförderung erhitzt, stark ermüdet oder aufgeregert sind,

müssen in den auf dem Schlachthof befindlichen Stallungen an den von den Schlachthofbeamten bezeichneten Stellen untergebracht werden und müssen in dem Falle zu b dort so lange, als der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter es für erforderlich erachtet, verbleiben.

In den Ställen müssen die Thiere, sofern nicht abgeschlossene Buchten vorhanden sind, sicher befestigt werden. Die Buchtenthüren sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 14.

Für die Benutzung der Stallungen sind Gebühren nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu entrichten.

§ 15.

Vieh länger als 8 Tage in den Stallungen des Schlachthofes stehen zu lassen, ist nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

§ 16.

Thiere, welche länger als 12 Stunden im Stalle bleiben oder hungrig eingestellt worden sind, müssen von dem Eigenthümer ausreichend gefüttert und getränkt werden.

Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigenthümers durch die Schlachthof-Verwaltung.

§ 17.

Für das von der Schlachthof-Verwaltung gelieferte Futter sind Gebühren zu zahlen, die von dem Magistrat unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise auf mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr festgesetzt und durch Anschlag im Schlachthof bekannt gemacht werden.

Das Futter wird von dem Hallenmeister verabfolgt.

Die Stall- und Futtergebühren sind vor der Schlachtung des Thieres an der Kasse gegen Quittung zu entrichten.

Benutzung der Schlachthallen.

§ 18.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß das letztere unverweilt vorgenommen werden kann.

Das Schlachten erkrankter oder ermüdeten Thiere ist verboten.

§ 19.

Das Schlachten eines kranken oder krankheitsverdächtigen Thieres, sowie die Ausschächtung nothgeschlachteter Thiere darf nur unter Aufsicht des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters geschehen. Der Besitzer des betreffenden Thieres hat zu diesem Zwecke rechtzeitig von dem Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung resp. Ausschächtung bei dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen.

§ 20.

Es ist verboten, Vieh in den Schlachthallen frei umherlaufen zu lassen oder dasselbe so an die Schlachtstätten zu führen, daß es mit Fleisch in Berührung kommt oder die Anlagen beschädigt.

§ 21.

Vor jeder Schlachtung ist an den Hallenmeister die Schlachtkarte abzugeben, welche gegen Zahlung der tarifmäßigen Schlachtgebühr an der Kasse zu lösen ist.

§ 22.

Der Hallenmeister bestimmt die Reihenfolge unter den Schlachtenden und weist ihnen den zu benutzenden Platz und die dazu gehörigen Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

Es ist verboten, andere als die angewiesenen Schlachtstätten zu benutzen. Dieselben dürfen nicht länger besetzt gehalten werden, als zum Schlachten und zur Verarbeitung der Thiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstätten und Geräthe durchaus erforderlich ist.

In den Schlachthallen muß der mittlere Gang für den allgemeinen Verkehr freigelassen werden. Handkarren dürfen in demselben daher nur so lange stehen, als zu ihrer Beladung nöthig ist.

Das Töden der Schlachthiere.

§ 23.

Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen zu befestigen, dem Kleinvieh sind auf dem Schragen die 4 Füße zusammen zu binden.

Das Aufhängen des Kleinviehs vor dem Abstechen ist untersagt.

§ 24.

Vor dem Abstechen sind sämtliche Thiere nach Vorschrift des Schlachthofdirektors unter Vermeidung jeder Thierquälerei zu betäuben. Die Betäubung des Großviehes geschieht vermittelst der Schlacht- oder Schutzmaske, die der Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen durch Keulen oder Hämmer; bei der Betäubung von Schweinen ist auch die Benutzung des Schweinetödters, bei der von Kleinvieh die Benutzung des Schlagbolzenhammers zulässig.

Beim Kleinvieh hat die Betäubung sogleich nach der Fesselung auf dem Schragen zu erfolgen. Die Beine sind so lange gebunden zu lassen, bis keine Bewegungen mehr ausgeführt werden; erst dann ist die Fessel zu lösen.

Zum Töden der Thiere werden nur solche Personen zugelassen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie dasselbe in geschickter, den Anordnungen der Schlachthofbeamten entsprechender Weise ausführen.

Beim Betäuben von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres festhält, die andere den Schlag ausführt.

Junge Leute unter 18 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh und schweren Schweinen nicht verwendet werden.

§ 25.

Bei Nothschlachtungen in Folge von Unglücksfällen, ferner bei dem nach jüdischem Ritus zu schlachtenden Vieh kann die Betäubung unterbleiben.

§ 26.

Mit dem Aufhängen, Aufwinden, Abhäuten, Abbrühen und weiteren Verarbeiten der Schlachthiere darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

Das sogenannte Nicken der Thiere (Durchschneidung resp. Zertrümmerung des Rückenmarks) ist verboten.

§ 27.

Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke des Schächtens nach jüdischem Ritus darf nur mit geschmeidigen und haltbaren Stricken unter Benutzung einer Winde geschehen. Beim Niederlegen müssen mindestens drei erwachsene Personen thätig sein.

Der Kopf des zu schächtenden Thieres ist sowohl bei dem Niederlegen als auch während des Liegens vor und nach dem Halschnitt durch Benutzung eines Kopfhalters festzulegen, um ein Aufschlagen des Kopfes auf den Fußboden und einen Bruch der Hörner zu vermeiden.

Der Schächter, der von der Polizei-Verwaltung die Erlaubniß zum Schächten erhalten haben muß, hat den Halschnitt sofort nach dem Niederlegen auszuführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühls- und Bewußtlosigkeit beim Thiere zugegen zu sein und ist für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen über das Schächten verantwortlich.

Blut.

§ 28.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden in den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorrätzig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, damit eine Verunreinigung des Fußbodens möglichst vermieden wird.

Nach beendeter Verblutung sind diese Gefäße sofort zu entleeren, damit sie zu einer anderen Schlachtung benutzt werden können.

Ueber das in den Gefäßen stehen bleibende Blut ist die Schlachthof-Verwaltung zu verfügen berechtigt.

§ 29.

Von der Verwendung zur menschlichen Nahrung ist ausgeschlossen und bleibt deshalb im Schlachthofe zurück:

1. das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchgeschnitten wurde, das Blut sämtlicher nach jüdischem Ritus geschlachteten Thiere und dasjenige der mittels Halsstich getödteten Schafe und Ziegen;
2. das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenseuche, Tuberkulose, Schweineseuche, Rothlauf oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten befallen und beanstandet wurden, auch wenn das Fleisch derselben für genußtauglich erachtet und freigegeben wird.

Vor Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht fortgeschafft werden.

Untersuchung der geschlachteten Thiere.

§ 30.

Die Untersuchung der geschlachteten Thiere erfolgt nur im Schlachthofe und zwar in der Regel durch den Schlachthof-Direktor und soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch Trichinenschauer, denen Probenehmer Hilfe leisten.

Die Untersuchung findet sobald wie möglich nach der Schlachtung statt.

Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtete Thiere, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, dem Hallenmeister Anzeige zu machen, der dann das Weitere zu veranlassen hat.

Bis das geschlachtete Thier untersucht und abgestempelt ist, darf dasselbe weder zerlegt, noch selbst, oder Theile desselben von der Schlachtstelle entfernt werden. Indessen können Rinder und Pferde sowie

Schweine einmal durchgespalten werden; bei letzteren müssen die beiden Hälften an dem Rüssel im Zusammenhang bleiben.

§ 31.

Zum Zwecke der Untersuchung sind bei den Schweinen die Flohmen sammt den Nieren von der Bauchwandung abzulösen; bei Rindern ist die Zunge bis zur Zungenwurzel herauszuschneiden, bei Pferden ist der Kopf in der Längsrichtung zu spalten. Bei Kälbern darf der Nabelstrang und der Nabel nicht abgeschnitten werden.

Die Eingeweide, von denen die dazu gehörigen Lymphdrüsen nicht abgetrennt werden dürfen, sind in unmittelbarer Nähe des geschlachteten Thieres bezw. an den hierfür bestimmten Haken und zwar derart aufzubewahren, daß eine Verwechslung nicht eintreten kann. Eine Ausnahme machen die zu reinigenden Eingeweide (Magen und Därme), welche jedoch nach erfolgter Reinigung in der Kaldaunenwäsche sofort wieder zu den übrigen Theilen des Thieres zurückgeschafft werden müssen.

§ 32.

Jeder Schlachtende, welcher vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig findet, ist verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft desselben ist der vorgefundene, nicht normale Zustand des Thieres unverändert zu belassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn beim Schlachten eines Schweines sich ergibt, daß dasselbe ein Eber (Spizeber) ist. Entdeckt der Schlachtende beim Reinigen der Gedärme etwas Krankhaftes, so ist der betreffende Darmkanal stets gesondert aufzubewahren.

§ 33.

Die gründliche Untersuchung des geschlachteten Thieres, bei welcher der Besitzer oder dessen Leute die erforderliche Hilfe zu leisten haben, darf nicht gehindert werden.

Die zur Untersuchung nöthigen Theile sind willig zu verabfolgen. Der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter ist befugt, diese Theile auch selbst zu entnehmen.

Der Besitzer des Thieres hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher die Untersuchung erfolgt.

Es ist streng untersagt, ohne Genehmigung des Schlachthof-Direktors oder dessen Stellvertreters krankhafte Veränderungen aus den Thieren und von den Organen zu entfernen.

Kranke, oder zum menschlichen Genuß untauglich befundene Fleischtheile oder Eingeweide dürfen unter keinen Umständen aus dem Schlachthofe fortgenommen oder beseitigt werden, sondern sind nach Anordnung der Schlachthofbeamten von den Schlachtenden, erforderlichenfalls nach vorheriger Zerkleinerung, an den dazu bestimmten Ort zu bringen.

§ 34.

Die Untersuchung der geschlachteten Thiere hat sich auf die Beschaffenheit des Fleisches, der großen Körperhöhlen, des Blutes und sämtlicher Eingeweide zu erstrecken.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften (vergl. Polizei-Verordnung und Anweisung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 10. September 1892, Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 1892 Seite 339 und Anweisung vom 7. Juli 1894, Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1894 Seite 272) auf Trichinen untersucht werden.

Auf Grund seiner Untersuchung entscheidet der Schlachthof-Direktor darüber, ob alle Theile des Thieres unbedenklich zum menschlichen Genuße dem freien Verkehr übergeben werden können, ob

alle oder einzelne Theile minderwerthig und demgemäß zum Verkauf auf die Freibank zu verweisen oder ob dieselben unschädlich zu beseitigen sind.

§ 35.

Das Fleisch und die übrigen Theile des Schlachtwiehes, welche für gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthof-Direktors oder der Polizei-Verwaltung mit dem amtlichen Stempel versehen.

Nicht abgezogene Kälber sind hierzu an den betreffenden Stellen des Felles zu entledigen. Schweine werden erst dann mit diesem Stempel versehen, wenn sie vorher durch den Probenehmer als trichinenfrei abgestempelt worden sind.

Nach vollendeter Abstempelung kann der Eigenthümer über das Thier und dessen Eingeweide frei verfügen.

Mit dem minderwerthigen Fleisch ist nach den Bestimmungen der Freibank-Ordnung zu verfahren.

Fleisch, welches sich zur menschlichen Nahrung als ungeeignet erweist, wird von der Schlachthof-Verwaltung so lange in Verwahrung genommen, bis die Polizei-Verwaltung über die Verwendung oder Vernichtung desselben Anordnung getroffen hat. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen Theilen von Thieren.

Kann über die Verwendbarkeit des Fleisches nicht sofort Bestimmung getroffen werden, so wird es „vorläufig beanstandet“ und bis zur endgiltigen Entscheidung von der Schlachthof-Verwaltung in Verwahrung genommen.

Wenn das Fleisch von einem Thier herrührt, welches an einer Seuchenkrankheit gelitten hat, so wird mit demselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 36.

Ueber alle Beanstandungen bei den geschlachteten Thieren wird von dem Schlachthof-Direktor ein Verzeichniß geführt. Die Besitzer der Thiere, sowie deren Beauftragte oder Gehilfen sind verpflichtet dem Schlachthof-Direktor jede erforderliche Auskunft über die Thiere und deren Herkunft wahrheitsgemäß zu geben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses erteilt der Schlachthof-Direktor auf Verlangen über ganz beanstandete oder der Freibank überwiesene Thiere gegen eine, an die Schlachthofkasse zu zahlende Gebühr von 1,50 Mk. eine Bescheinigung, aus welcher der Tag des Schlachtens, die Thierart, sowie der Grund der Beanstandung hervorgeht.

Bei Beanstandungen einzelner Organe wird eine Bescheinigung nicht erteilt; es ist Sache des Besitzers, sich von der erfolgten Beanstandung Kenntniß zu verschaffen.

§ 37.

Wenn bei der Entscheidung des Schlachthof-Direktors, daß ein Thier oder ein Theil desselben beanstandet werden müsse, der Eigenthümer sich nicht beruhigen will, so hat er das Recht, innerhalb 24 Stunden nach Erlaß des Ausspruches bei der Polizei-Verwaltung gegen Erlegung eines Kostenvorschusses von 40 Mk. den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens einzureichen. Seitens der Polizei-Verwaltung wird dann der Departements-Thierarzt in Danzig aufgefordert, ein entscheidendes Obergutachten abzugeben. Bis letzteres ergangen ist, müssen das Fleisch und sämtliche Theile des Thieres von der Schlachthof-Verwaltung sicher aufbewahrt werden.

Dem Schlachthof=Direktor oder dessen Stellvertreter ist zu diesem Zweck von der Absicht, ein Obergutachten einzuholen, sofort nach dem Ausspruch der Beanstandung Mittheilung zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung des Schlachthof=Direktors bestätigt wird, der Eigenthümer des Thieres bzw. Fleisches, in entgegengesetzten Fällen die Schlachthofkasse.

Dem Eigenthümer des Thieres oder des Fleisches steht es frei, vor Einholung dieses Obergutachtens auf seine Kosten eine Nachuntersuchung durch einen anderen approbirten Thierarzt herbeizuführen, er muß jedoch von seinem Vorhaben vorher der Polizei=Verwaltung, sowie dem Schlachthof=Direktor Mittheilung machen und dem Letzteren den Zeitpunkt der beabsichtigten, innerhalb der Schlachtzeit vorzunehmenden Nachuntersuchung rechtzeitig anzeigen. Eine abändernde Wirkung auf die Entscheidung des Schlachthof=Direktors besitzt dieses Verfahren nicht.

§ 38.

Die vorstehenden Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung, wenn ein Thier aus besonderen Gründen nicht im Schlachthofe geschlachtet, sondern nur zur weiteren Ausschachtung dorthin gebracht worden ist.

Weitere Verarbeitung der Schlachthiere.

§ 39.

Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden. Jede hierbei vorkommende Verrichtung ist an der von der Schlachthofverwaltung dafür bestimmten Stelle vorzunehmen.

Das Aufblasen des Fleisches und der Lungen der Schlachthiere ist verboten.

Die Gedärme dürfen nicht in den Schlachträumen entfettet, geöffnet und ihres Inhalts entleert werden, sondern müssen zu diesem Zweck in die hierzu bestimmten Räume (Düngerhaus und Kalbaunenwäsche) gebracht und dort gereinigt werden.

Bei der Reinigung darf der Inhalt der Gedärme nicht in die Kanäle gelassen oder auf den Fußboden ausgeschüttet werden, sondern muß in die für diesen Zweck vorhandenen Behälter gethan werden.

Der in der Pferdeschlächtereier oder in dem Krankenschlachthaus gewonnene Dünger ist von den Schlachtenden nach dem gemeinsamen Düngerhause zu schaffen.

Die Gedärme dürfen nur, wenn sie vollständig gereinigt sind, aus dem Schlachthofe entfernt werden.

Der Inhalt der Gedärme, Brühklauen und Schweinehaare, mit Ausnahme der Borsten, dürfen nicht von dem Schlachthofe fortgenommen werden, sondern werden zu Gunsten der Schlachthofkasse verwertbet.

Wiegen.

§ 40.

Für das Verwiegen der Schlachthiere vor und nach der Schlachtung sind Gebühren nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu entrichten. Die Wiegefarte, welche an der Kasse gelöst werden muß, ist vor dem Verwiegen des Thieres oder des Fleisches an den Hallenmeister abzugeben.

Das Mitbringen und die Benutzung eigener Waagen ist nicht gestattet.

Auf Verlangen wird über das ermittelte Gewicht durch den Hallenmeister ein Wiegeschein ausgestellt.

Reinigung der Schlachtstellen.

§ 41.

Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der den Schlachthof benutzt, hat bei seinen Arbeiten größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Abfälle von Fleisch, Haare und dergleichen sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen. Nach jeder Schlachtung, auf Verlangen der Schlachthofbeamten auch während derselben, sind sofort die benutzten Plätze, einschließlich der Tische, des Bodens und der Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthofes von Blut und dergleichen zu reinigen und alle Geräthe, insbesondere die Handkarren, an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

Blut, Talg, Häute, Füße und andere brauchbare Abfälle, soweit sie nicht in dem Schlachthofe zurückgelassen werden müssen, sowie die Schlachtwerkzeuge sind nach beendeter Schlachtung und Abstempelung des Thieres alsbald aus den Schlachträumen zu entfernen, andernfalls die Schlachthofverwaltung darüber zu verfügen berechtigt ist.

Das abgestempelte Fleisch der Schlachtthiere kann, soweit der vorhandene Raum es gestattet, bis zum nächsten Morgen in den Schlachthallen hängen bleiben.

Benutzung des Kühlhauses.

§ 42.

Das Kühlhaus wird in der Regel nur während der heißen Jahreszeit im Betriebe erhalten. Den Anfangs- und Endtermin der Kühlperiode bestimmt die Schlachthof-Kommission.

Die Verwaltung des Schlachthofes wird bestrebt sein, die Temperatur im Kühlhause stets auf 2°—4° C. zu halten, übernimmt jedoch hierfür nicht Gewähr.

Wegen Nichteinhaltung dieser Temperaturgrenzen steht dem Miether keinerlei Anspruch auf Schadenersatz zu.

Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlhalle sind die nach dem Freien führenden Thüren sofort fest zuzumachen. Als Durchgang von einer Schlachthalle zur andern darf während der Kühlperiode das Kühlhaus auf keinen Fall benutzt werden.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen besetzt und zu keinerlei Arbeiten benutzt werden. Das Einfahren mit Handkarren in das Kühlhaus ist nicht gestattet.

Dem Miether ist gestattet, an der von ihm gemietheten Zelle sein Namensschild nach einem von der Schlachthofverwaltung vorgeschriebenen Muster anzubringen.

Der Miether darf Fleisch nicht früher in das Kühlhaus bringen, als bis es vollständig abgetrocknet und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt ist. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entscheidet in Streitfällen der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter.

Uebelriechendes oder bereits verdorbenes Fleisch, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, ungebrühte Eingeweide, Därme, die unteren Fußenden der Schlachtthiere, Hängestöcke, Stricke, Tücher, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischtheilen erforderlich sind, insbesondere Kleidungsstücke und Handwerkszeug mit Ausnahme von Fleischhaken, Messern und Knochen Sägen, dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch in demselben aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände in dem Kühlhause vorgefunden werden, so sind sie von dem Miether sofort zu entfernen, andernfalls kann die Schlachthof-Verwaltung die Beseitigung zwangsweise auf Kosten des Miethers ausführen lassen.

Blut darf nur in Kannen mit engem Halse aufbewahrt werden.

Das Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlzellen ist gestattet, die Pökelkäffer müssen aber vor dem Einbringen angemeldet und vorgezeigt werden. Sie müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, auf mindestens 15 cm. hohen Füßen oder Klögen stehen und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beobachten. Für Erhaltung derselben in den vermieteten Zellen ist der Miether verantwortlich. Wöchentlich mindestens einmal sind die Zellen nach Anweisung der Schlachthofbeamten gründlich zu reinigen; insbesondere ist darauf zu achten, daß der Fußboden nach dem Scheuern durch Aufwischtücher trocken gemacht wird.

Die Verwendung von größeren Wassermengen ist zu vermeiden. Im Fall einer allgemeinen Reinigung auf Kosten der Verwaltung müssen die Zellen für die dazu nöthige Zeit unweigerlich geräumt werden.

Fleisch, Fett, Talg, Eingeweide etc. dürfen ohne Benutzung einer sauberen Unterlage nicht auf den Fußboden gelegt werden.

Fleischhaken dürfen nicht an dem Drahtgitter der Zellen aufgehängt werden. Der Schlachthofverwaltung gehörige Geräthschaften z. B. Blutschlüsseln, Eimer, Besen, etc. dürfen nicht in die Kühlzellen eingeschlossen werden.

Die vermieteten Zellen sind von dem Miether verschlossen zu halten. Die Schlachthofverwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für die darin aufbewahrten Vorräthe und Gegenstände.

Der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter ist befugt, die Kühlzelle behufs Revision jederzeit unter Zuziehung des Miethers oder seiner Leute zu betreten. Der Miether ist verpflichtet, die Zelle auf Ersuchen des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters sofort zu öffnen, andernfalls ist den letzteren die Oeffnung der Zelle durch einen Schlosser und das Betreten derselben auch ohne Zuziehung des Miethers gestattet.

Miether hat nur das Recht, in die von ihm gemietete Zelle dasjenige Fleisch hineinzuhängen, welches ihm selbst gehört. Er darf also ohne Genehmigung der Schlachthofverwaltung die Zelle einem andern zur Benutzung oder Mitbenutzung nicht überlassen.

Ausnahmsweise kann eine Zelle an höchstens zwei Personen zur gemeinsamen Benutzung vermietet werden; die Miether haben in diesem Falle denjenigen unter sich namhaft zu machen, welcher für die Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten der Schlachthofverwaltung gegenüber verantwortlich ist, ohne daß das Recht der Verwaltung, hierfür auch den anderen Miether haftbar zu machen, dadurch aufgehoben wird. Insbesondere haften für Zahlung des Miethszinses beide Miether solidarisch.

Nach Ablauf der Miethszeit ist die Zelle in demselben Zustand, in welchem sie übergeben worden ist, an die Schlachthof-Verwaltung, sorgfältig gereinigt, zurückzugeben.

Die abnehmbaren Fleischhaken sind im Bureau der Schlachthof-Verwaltung abzuliefern.

Etwasige Reparaturen und Reinigungen werden auf Kosten des Miethers durch die Schlachthof-Verwaltung vorgenommen.

Wenn der Miether gegen diese für das Kühlhaus erlassenen Bestimmungen wiederholt verstößt, so kann ihm durch die Schlachthof-Verwaltung die Zelle ohne jede Kündigung entzogen werden. Der Miethszins ist in diesem Falle bis zum Ablauf der verabredeten Miethszeit fortzuentrichten.

Bestimmungen über das eingeführte frische Fleisch.

§ 43.

Die Untersuchung des nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten, sondern von auswärts eingeführten frischen Fleisches (§ 3 des Ortsstatuts) erfolgt in allen Fällen im Schlachthofe durch den Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter. Eingeführte Schweine sind, auch wenn sie bereits am Orte der Schlachtung auf Trichinen untersucht worden sind, nochmals mikroskopisch durch einen Trichinenschauer zu untersuchen.

Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken, bei Rindern und Pferden mindestens in Vierteln, bei Schweinen und Kleinvieh mindestens in Hälften, vom Kopf nach dem Hintertheil zu getheilt, vorgelegt werden. Bei Pferden und Rindern sind zugleich mit dem Fleische auch die dazu gehörigen Köpfe stets vorzulegen.

Von dem Fleisch des betreffenden Thieres darf das dazu gehörige Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren noch nicht abgetrennt sein.

§ 44.

Durch Bescheinigung der Ortspolizei-Verwaltung, eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften und angestellten Schlachtviehbeschauers, oder durch Stempel eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet befunden worden ist.

Stammt das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thier, welches der Einführende erst innerhalb dreier Tage vor der Einführung erworben hat, so genügt an Stelle vorstehender Bescheinigung auch eine von der Ortspolizei-Verwaltung zu beglaubigende Bescheinigung des Veräußerers, Inhalts deren das betreffende Thier zur Zeit der Uebergabe an den Einführenden lebend und mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet gewesen ist. In dieser Bescheinigung muß der Name des Erwerbers (Fleischermeisters), der Tag der Uebergabe, sowie die nähere Bezeichnung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Farbe genau angegeben sein.

Die Bescheinigungen sind dem Schlachthofdirektor vorzulegen und verbleiben in dessen Händen.

§ 45.

Befinden sich die im § 43 genannten Organe nicht sämmtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleisch, so muß durch eine Bescheinigung, sowie durch Abstempelung des Fleisches und der Eingeweide seitens eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das betreffende Thier vor und nach der Schlachtung untersucht und daß das Fleisch für geeignet zum menschlichen Genuß befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist ebenfalls zu unterstempeln und wird vom Schlachthofdirektor zurück behalten.

§ 46.

Fleisch, welches bereits einmal im hiesigen Schlachthofe einer Untersuchung unterzogen worden ist, bedarf bei erneuter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sofern dasselbe noch erkennbare Stempel der früheren Untersuchung trägt.

Ist ein solcher Untersuchungsnachweis nicht vorhanden, so unterliegt das Fleisch der Untersuchung von neuem.

§ 47.

Das in den Schlachthof einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieser Schlachthof-Ordnung der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus dem Schlachthofe nicht wieder entfernt werden.

Für die Untersuchung ist von demjenigen, der das Fleisch zur Untersuchung vorlegt, im Voraus an die Schlachthofkasse eine Gebühr nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu zahlen.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern, Eingeweiden, welche im Zusammenhange mit dem Fleische eingeführt werden, sowie von dem bereits früher untersuchten Fleisch (§ 46) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Das eingeführte Fleisch und die Eingeweide, welche als gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthofdirektors oder der Polizei-Verwaltung mit dem amtlichen Stempel für eingeführtes Fleisch versehen.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraume zu entfernen, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Eigenthümers weggeschafft werden kann.

§ 49.

Erscheint dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter das eingeführte Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, oder ist das Fleisch unvorschriftsmäßig eingebracht (§§ 43 bis 45), so wird dasselbe unter Kontrolle und auf Kosten des Einbringers wieder aus dem Stadtbezirk herausgeschafft.

§ 50.

Im Uebrigen finden auf das von Auswärts eingeführte frische Fleisch die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Thiere (§§ 30—38) sinngemäße Anwendung.

Allgemeine Vorschriften.

§ 51.

Untersagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthofes, alles Lärmen und Streiten, Singen und Pfeifen innerhalb der Gebäude und auf dem Hofe, sowie jede muthwillige Verunreinigung und Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräthe.

§ 52.

Das Anzünden und Auslöschten der Gasflammen, die Handhabung der Lüftungsvorrichtungen, sowie die Benutzung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln zc. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Schlachthofbeamten geschehen und ist jedem Unbefugten untersagt. Jede Verschwendung von Gas und Wasser ist verboten.

§ 53.

Die zum Schlachthof gehörigen Geräthschaften dürfen aus demselben nicht fortgenommen, auch aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 54.

Die möglichste Schonung der Gebäude, Einrichtungsstücke und Geräthe wird Jedem zur strengsten Pflicht gemacht. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Insbesondere ist es verboten,

mit den Handkarren schneller als im Schritt zu fahren, die Laufwinden in der Schweine- und Rinderhalle übermäßig schnell vorwärts zu bewegen und mit Gewalt gegen die endständigen Federn zu ziehen, sowie die Heizungsrohrleitung in der Rinderhalle und die Geräte des Schlachthofes als Sitzgelegenheit zu benutzen.

Beim Durchspalten des Großviehes ist zur Schonung des Fußbodens stets ein Brett unterzulegen.

§ 55.

Es ist verboten innerhalb des Schlachthofes Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

Das Mitbringen geistiger Getränke in die allgemeinen Schlachträume ist nicht gestattet.

Zum Wassertrinken sind die in den Schlachthallen, sowie in der Kaldaunenwäsche vorhandenen Trinkbecher zu benutzen. Das Trinken aus den Gummischläuchen oder direkt an den Wasserhähnen ist untersagt.

Das Barfußgehen ist auf dem Schlachthofe nicht gestattet.

Kleidungsstücke und sonstige nicht zum Schlachten nothwendige Gegenstände dürfen in den Schlachträumen ohne Erlaubniß des Schlachthofdirektors nicht abgelegt oder aufgehängt werden.

Das Umkleiden der Schlachtenden muß in den dazu bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. Blut und thierische Theile dürfen in diesen Räumlichkeiten nicht aufbewahrt werden.

Gefundene Gegenstände sind sofort beim Schlachthof-Direktor oder beim Hallenmeister abzugeben.

§ 56.

Die Zahlung der Gebühren hat in abgezählten Beträgen zu erfolgen. Das Geld ist in reinem Zustande, nicht naß oder mit Blut besudelt, an die Schlachthofkasse abzuliefern.

Schadenersatz.

§ 57.

Die Schlachthof-Verwaltung übernimmt keine Gewähr irgend welcher Art für die Sicherheit der lebenden oder geschlachteten Thiere, des Fleisches und der den Schlachtenden gehörigen Geräthschaften; die Beaufsichtigung ist vielmehr Sache der Eigenthümer.

Fleischbeförderung.

§ 58.

Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof darf nur mittels zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen.

Sind diese nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt sein.

Die Wagen und Karren müssen sich in durchaus sauberem Zustande befinden.

Namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fleisch dienenden Theile frei von Blut, Fett und Schmutz sein.

Schlußbestimmungen.

§ 59.

Alle diejenigen, welche in dem Schlachthofe schlachten oder sonst daselbst verkehren, haben die Bestimmungen dieser Schlachthof-Ordnung zu beobachten und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen der Schlachthofbeamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 60.

Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hilfspersonals haftet der Meister beziehungsweise Auftraggeber; insbesondere hat er jeden durch dasselbe verursachten Schaden zu ersetzen, ohne die vorherige Inanspruchnahme des Hilfspersonals verlangen zu können.

§ 61.

Der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter hat das Recht, jeden Besucher, welcher nicht sofort den glaubhaften Nachweis des berechtigten Eintritts führen kann (§ 4), aus dem Schlachthofe auszuweisen und entfernen zu lassen. Dasselbe gilt für solche Personen, welche sich den Anordnungen der Schlachthofbeamten widersetzen oder den Bestimmungen dieser Schlachthofordnung zuwiderhandeln, sowie allen betrunkenen oder angetrunkenen Personen gegenüber.

Die Dauer der Ausweisung bestimmt die Polizei-Verwaltung.

§ 62.

Etwaige Beschwerden sind bei dem Schlachthof-Direktor, Beschwerden über diesen bei dem Magistrat anzubringen

§ 63.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend über die Untersuchung der Schlachtthiere und des von außerhalb eingeführten frischen Fleisches getroffenen Anordnungen wird nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Ges. S. S. 267/73) mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit 9. März 1881 Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Schlachthofordnung werden durch eine besondere Polizei-Verordnung unter Strafe gestellt.

§ 64.

Diese Schlachthof-Ordnung tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Elbing, den 3. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Elditt. Contag.

Gebühren-Tarif

für die Benutzung des öffentlichen Schlachthofes nebst Nebenanlagen zu Elbing, und für die Untersuchung des von auswärts nach Elbing eingeführten frischen Fleisches.

A. Schlachtgebühren.

1.	Für ein Rind	4,— Mf.
2.	" " Schwein	2,— "
3.	" " Kalb	0,75 "
4.	" " Schaf oder Ziege	0,60 "
5.	" " Pferd	4,— "

Junggrinder, welche in ausgeschlachtetem Zustand bis 85 kg incl. wiegen, werden als Kälber angesehen.

B. Schauegebühren für eingeführtes frisches Fleisch.

1.	Für ein Viertel eines Rindes	1,— Mf.
2.	" ein Schwein	2,— "
3.	" 1/2 Schwein	1,— "
4.	" ein Kalb	0,75 "
5.	" " Schaf oder Ziege	0,60 "
6.	" " Viertel eines Pferdes	1,— "
7.	" ein Geschlinge oder ein einzelnes Fleischstück	0,10 "

C. Gebühren

für eine Untersuchung auf Trichinen 0,60 "

D. Wiegegebühren.

a. lebend.	1.	Für ein Rind oder Pferd	0,25 "
	2.	" " Schwein	0,10 "
	3.	" " Kalb, Schaf oder Ziege	0,05 "
b. geschlachtet.	4.	" " Rind	0,20 "
	5.	" 1/4 "	0,05 "
	6.	" ein Pferd	0,20 "
	7.	" 1/4 "	0,05 "
	8.	" ein Schwein	0,10 "
	9.	" 1/2 "	0,05 "
	10.	" ein Kalb, Schaf oder Ziege	0,05 "
	11.	" Talg, Fett, Organe, Häute	0,05 "

Die vorstehende revidierte Schlachthof-Ordnung für Elbing nebst Gebühren-Tarif wird, soweit diese Satzungen nach §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 der Genehmigung bedürfen, gemäß § 131 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 9. März 1881 1883 hierdurch genehmigt.

Danzig, den 22. April 1896.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Danzig.

Döhring.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 5. März 1850 und des § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtkreis Elbing folgendes verordnet:

§ 1.

Wer die hiesige städtische Schlachthausanlage benutzt oder betritt, ist verpflichtet, die Bestimmungen der von dem hiesigen Magistrat unterm 3. Dezember 1895 erlassenen Schlachthausordnung für Elbing zu befolgen.

§ 2.

Wer den in der Schlachthausordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mf. bestraft. 9. März 1881

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Elbing, den 11. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Elditt.